


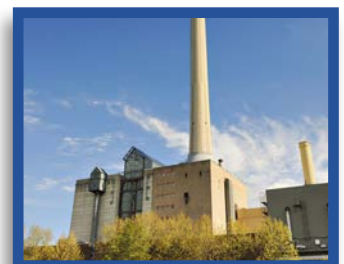
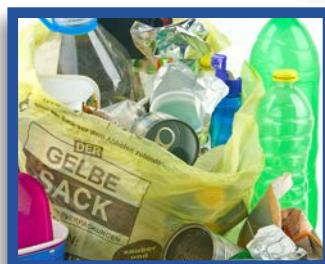
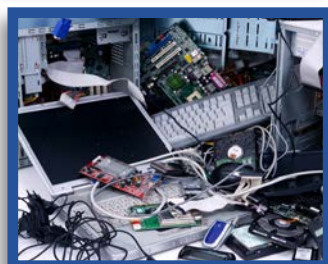


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  Umwelt Forum Saar am 17. November 2016
-  Neues Verpackungsgesetz
-  Entsorgungsengpass bei HBCD-haltigen Dämmstoffen



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 3 / September 2016

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
<i>Umwelt Forum Saar am 17.11.2016 - Firmen für Ausstellung und Präsentationen gesucht</i>	4
<i>Neue Broschüre „Asbest – Umgang mit Asbest im privaten Bereich“</i>	4
<i>Wildvogelauffang- und -pflegestationen im Saarland</i>	4
BUND	5
<i>Neues Verpackungsgesetz</i>	5
<i>Vertragsgestaltung mit dualen Entsorgungssystemen</i>	5
<i>Entsorgungsengpass bei HBCD-haltigen Dämmstoffen</i>	6
<i>Bauplanungsrechtsnovelle 2016</i>	6
<i>Hochwasserschutzgesetz II</i>	7
<i>Neue Verwendungsverbote in die Elektrostoffverordnung aufgenommen</i>	8
<i>Umweltverbandsklage: Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im Bundestag</i>	8
<i>Änderungen bei Zertifizierungen bei Arbeiten mit fluorierten Gasen</i>	9
<i>Bundestag beschließt Fracking-Gesetz</i>	9
<i>BVerwG erklärt Planung zur Weservertiefung für rechtswidrig</i>	10
<i>Änderungen bei Technischen Regeln</i>	10
<i>BMUB legt blaue Plakette vorerst auf Eis</i>	10
<i>Kabinett beschließt umweltrechtliche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe</i>	11
<i>Umweltprogramm 2030</i>	11
<i>Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende in Kraft getreten</i>	12
<i>Bundestag verabschiedet EEG-Novelle</i>	12
<i>EEG: Innovationsausschreibungen als neues Ausschreibungssegment</i>	13
<i>Bundesnetzagentur veröffentlicht Leitfaden Eigenversorgung</i>	13
<i>Bundesnetzagentur genehmigt Szenariorahmen 2030</i>	14
<i>Verbändeerklärung zum Klimaschutzplan 2050</i>	15
<i>ÜNB kündigen Erhöhung der Netzentgelte an</i>	15
EUROPÄISCHE UNION	16
<i>Möbel-Entsorgung Frankreich: Valdelia für ausländische Unternehmen geöffnet</i>	16
<i>Benzo-(a)-pyren in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen</i>	16
<i>Vorbereitung auf REACH 2018</i>	17
<i>EU-Kommission legt Kriterien für die Bestimmung endokriner Disruptoren vor</i>	17
<i>Rat und EU-Parlament einigen sich auf neue nationale Emissionsbegrenzungen</i>	18
<i>Deutschland fechtet EuG-Entscheidung zum EEG 2012 vor EuGH an</i>	19
<i>Brüssel und Berlin einigen sich bei EEG, KWKG und Strommarktgesetz</i>	19
<i>Neue Eurostat-Daten zur europäischen Energielandschaft</i>	20
<i>EU-Kommission schlägt verbindliche nationale CO₂-Reduktionsziele für 2021-2030 vor</i>	21
<i>Europäische Strategie für emissionsarme Mobilität</i>	22
KURZ NOTIERT	23
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	31
VERANSTALTUNGSKALENDER	34
FÜR SIE GELESEN	34
RECYCLINGBÖRSE	35

Liebe Leserinnen und Leser,

Sektorkopplung: Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende?

Das EEG 2017 ist frisch verabschiedet, doch viele Probleme bei der Umsetzung der Energiewende bleiben. Für das nächste Jahr steht wieder eine Erhöhung der EEG-Umlage an. Gleichzeitig wird die Integration der Erneuerbaren in das Stromsystem immer schwieriger: Eine Milliarde Euro, ein Gutteil davon zulasten der Unternehmen, kostete 2015 die Abschaltung von Erneuerbaren-Anlagen vor allem in Norddeutschland und das gleichzeitige Hochfahren konventioneller Erzeugung in Süddeutschland – beides zur Vermeidung von Netzengpässen. Aber nicht nur die Netze, auch der Markt kann den erzeugten Strom zeitweise nicht sinnvoll aufnehmen. Richten soll es unter anderem die sogenannte „Sektorkopplung“, bei der Strom vermehrt in den Sektoren Wärme und Verkehr genutzt werden soll.



Von dieser Idee verspricht sich das Bundeswirtschaftsministerium, dass überschüssiger Ökostrom verwendet statt abgeschaltet wird und sich gleichzeitig der Anteil erneuerbarer Energien im Verkehr und im Wärmesektor stärker erhöht. Eine Reihe von Technologien zur Sektorkopplung, seien es Nachtspeicherheizungen, Heizpatronen für eine alternative Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen oder Elektroautos, sind bereits am Markt verfügbar oder werden – wie die Wasserstoffherstellung aus Ökostrom (Power-to-Gas) – gerade eingeführt. Trotz Kostensenkungen und Förderung gibt es ein gravierendes Hemmnis: Strom ist mit hohen staatlich induzierten Abgaben – EEG- und KWK-Umlage, Stromsteuer, Netzentgelte – belegt, sodass sich seine Nutzung im Wärme- und Verkehrsbereich vielfach nicht rechnet.

Hier sind keine einfachen Lösungen in Sicht. Würde der Stromeinsatz im Wärme- und Mobilitätssektor zum Beispiel von der EEG-Umlage freigestellt, müssten die Förderkosten der Wind- und Solaranlagen allein von den klassischen Stromkunden geschultert werden. In erster Linie sind Elektroautos, Wärmepumpen und Co. neue Stromverbraucher, die deshalb an Infrastrukturkosten, Steuern und EEG-Umlage beteiligt werden sollten. Eine Entlastung ist nur angemessen, wenn sich volkswirtschaftliche Vorteile ergeben: So sieht das EEG seit Kurzem vor, dass bei großem Ökostromangebot der Mehrverbrauch finanziell belohnt wird und damit die Abregelungskosten von Windanlagen sinken. Die Politik sollte zudem nicht einseitig auf eine Elektrifizierung der Energienachfrage setzen. Unternehmen brauchen die Freiheit, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, welche Energieträger sie für einzelne Anwendungen einsetzen. Ziel der Sektorkopplung sollte daher nicht die Nutzung von Erneuerbaren-Strom für Wärme und Verkehr um jeden Preis sein, sondern ein möglichst effizienter und gewinnbringender Einsatz verfügbarer Energie.

Anstatt über Sonderregeln Anreize für einzelne Technologien zu setzen, ist mehr Vertrauen in die Innovationskraft des Marktes gefragt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Systematik von Steuern und Entgelten sollten so weiterentwickelt werden, dass sektorübergreifend zwischen Energiemärkten, Energieformen und Technologien Wettbewerb entsteht. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung kann eine breite Entlastung strombasierter Anwendungen durch die Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß sein. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Netzentgelte für Verbraucher zu verringern, die in Zeiten geringer Nachfrage Strom beziehen, wie es für den Fall der sogenannten atypischen Stromnachfrage von Unternehmen bereits vorgesehen ist. Dadurch würde ein Verbrauchsverhalten belohnt, das die Netze entlastet. Letztlich würde dies auch die wirtschaftlichen Chancen von Stromspeichern verbessern, weil sie in diesem Sinne eingesetzt werden könnten.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  www.saarland.ihk.de <u>Bildnachweis:</u>  http://de.fotolia.com
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de ☎ (0681) 95 20 – 425, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Umwelt Forum Saar am 17.11.2016 - Firmen für Ausstellung und Präsentationen gesucht

IHK Saarland und saar.is betreuen seit 1998 gemeinsam das Umwelt Forum Saar. Aufgabe des Forums ist es, saarländischen Unternehmen eine Plattform zu bieten, um eigene Produkte, Verfahren und Dienstleistungen vorzustellen, Partner für zukünftige Geschäftsbeziehungen kennenzulernen und den Ideen- und Erfahrungsaustausch unter den Anbietern zu fördern.

Die Veranstaltung ist für den **17. November 2016** ab 14:00 Uhr geplant. Neben Firmenpräsentationen und Vorträgen zu den Themenbereichen Energie und Umwelt wird auch wieder eine Begleitausstellung im IHK-Foyer angeboten.

Innovative Dienstleister, Hersteller oder Händler aus den Bereichen Energie und Umwelt haben die Gelegenheit, sich hier zu präsentieren. Unternehmen, die im Rahmen der Veranstaltung ausstellen möchten, werden gebeten, sich mit IHK oder saar.is in Verbindung zu setzen. Da nur eine begrenzte Anzahl an Ausstellungsplätzen zur Verfügung steht, wird um eine schnelle Kontaktaufnahme gebeten.

Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister, ☎ 0681/9520-430, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de.

Neue Broschüre „Asbest – Umgang mit Asbest im privaten Bereich“

Asbest ist seit 1993 in Deutschland aus gutem Grund verboten: Die Asbestfaser steht als Auslöser von beruflich verursachten Krebserkrankungen unter allen chemischen Stoffen an erster Stelle. In den 1960er und 1970er Jahren war der Einsatz asbesthaltiger Materialien in der Bauwirtschaft allerdings allgegenwärtig. Wenn heute Gebäude aus jener Zeit modernisiert, umgebaut oder abgerissen werden, tritt mit großer Wahrscheinlichkeit auch asbesthaltiges Material zu Tage. Für den Laien ist der Stoff in seinen etwa 4.000 unterschiedlichen Anwendungen dabei in der Regel nicht eindeutig auszumachen.

Die Broschüre richtet sich speziell an private Haushalte. Sie soll für die Gefahren durch unsachgemäßen Umgang mit Asbest sensibilisieren und bietet zugleich wichtige Hinweise für eine sichere Entsorgung. Außerdem enthält sie eine Übersicht der zuständigen Stellen und Ansprechpartner im Land.

Weitere Informationen finden sich unter: 📄 <http://www.saarland.de/213659.htm>.

Wildvogelauffang- und -pflagestationen im Saarland

Mit dem Flyer „Vögel in Not“ möchte das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz über die Möglichkeiten informieren, wo im Saarland verletzte und /oder hilflose Vögel in Obhut und Pflege gegeben werden können. Es gibt zurzeit vier anerkannte Vogelauffang- und -pflagestationen für Vögel, die sich in einer Arbeitsgemeinschaft der Vogelauffangstationen zusammengeschlossen haben und die vom Umweltministerium im Rahmen der Möglichkeiten auch finanziell unterstützt werden.

Der Flyer informiert auch über das richtige Verhalten beim Auffinden von hilflosen und pflegebedürftigen Vögeln.

Die Broschüre findet sich unter: 📄 <http://www.saarland.de/213032.htm>.

BUND

Neues Verpackungsgesetz

Nachdem das Wertstoffgesetz keine Zustimmung bei den Ländern fand, soll das Verpackungsgesetz die bestehende Verpackungsverordnung ökologisch weiterentwickeln. Die Kommunen sollen in eigener Regie entscheiden können, ob Verpackungsabfälle und andere Wertstoffe gemeinsam in einer Wertstofftonne gesammelt werden. Das sieht der Entwurf eines neuen Verpackungsgesetzes vor, der im August veröffentlicht wurde. Hauptziel des Gesetzes ist es, mehr Abfälle aus privaten Haushalten zu recyceln. Verpackungshersteller sollen stärker dazu angehalten werden, die Recyclingfähigkeit ihrer Verpackungen zu berücksichtigen. Die getrennte Sammlung von Abfällen soll effizienter und einfacher werden.

Die gemeinsame Erfassung von Verpackungs- und von anderen Abfällen aus Kunststoff und Metall wird durch das Verpackungsgesetz weiter erleichtert und gefördert. Die von den Koalitionsfraktionen und dem Bundesumweltministerium ursprünglich vorgesehene Erweiterung der Produktverantwortung auf die sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen wie Spielzeuge, Bratpfannen oder andere Haushaltswaren, war jedoch nicht konsensfähig. Nach dem Verpackungsgesetz kann nunmehr die Kommune entscheiden, ob sie mit den dualen Systemen vereinbart, diese Abfälle mit zu erfassen. Zahlreiche Kommunen in Deutschland haben die Wertstofftonne bereits gemeinsam mit den dualen Systemen eingeführt und damit Erfahrungen gesammelt. Mit dem neuen Verpackungsgesetz soll die dauerhafte Einführung solcher Wertstofftonnen gefördert werden.

Wie die Sammlung vor Ort durchgeführt wird, bestimmen nach dem aktuellen Entwurf allein die Kommunen. Sie entscheiden zum Beispiel darüber, ob in Tonnen oder in Säcken gesammelt sowie wann und wie oft abgeholt wird. Damit können Restmüll- und Wertstoffsammlung optimal aufeinander abgestimmt werden.

Das Gesetz schreibt zudem deutlich höhere Recyclingquoten für Verpackungen vor, die in den dualen Systemen lizenziert und erfasst werden. Bei den Lizenzentgelten muss zudem die Recyclingfähigkeit stärker berücksichtigt werden.

Die Abfallentsorgung wird weiterhin im Wettbewerb erfolgen. Das wird auch zukünftig für Effizienz und – im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher – für niedrige Kosten sorgen. Um einen fairen Wettbewerb und einen konsequenten Vollzug zu gewährleisten, wird eine „Zentrale Stelle“ eingerichtet, die die produktverantwortlichen Hersteller und Vertrieber finanzieren. Sie dient als Registrierungs- und Standardisierungsstelle.

Derzeit werden die Verbände zu dem Gesetzentwurf angehört. Danach wird die Bundesumweltministerin den Gesetzentwurf dem Bundeskabinett vorlegen. Nach der Entscheidung des Kabinetts kann er dem Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet werden.

Aus Sicht der Wirtschaft ist zwar zu begrüßen, dass der Gesetzgeber auf ein Wertstoffgesetz verzichtet gleichwohl belastet der vorliegende Gesetzentwurf nach wie vor die Wirtschaft mit unnötigen Bürokratiekosten durch die umfassenden Auskunftsrechte der Zentralen Stelle und begrenzt die privat-wirtschaftlich organisierte Verpackungsentsorgung durch weitreichende kommunale Steuerungsmöglichkeiten

Die Stellungnahme des DIHK findet sich unter: http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/rechtspolitik/nationale-stellungnahmen/dihk-positionen-zu-nationalen-gesetzesvorhaben/dihk-stellungnahme-verpackg.pdf/at_download/file?mdate=1473161050185.


Der Entwurf des Verpackungsgesetzes unter: www.bmub.bund.de/N53427/.

Vertragsgestaltung mit dualen Entsorgungssystemen

Aus gegebenem Anlass weist die IHK darauf hin, dass Unternehmen nach deutschem Verpackungsrecht nicht verpflichtet sind, ihren dualen Entsorgungssystemen über all ihre Verpackungen Auskunft zu geben. Denn die Pflicht zur Beteiligung an dualen Entsorgungssystemen gilt nur für Verkaufsverpackungen, welche an private Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung abgegeben werden (sollen). Nicht betroffen sind Verkaufsverpackungen für (größere) gewerbliche Endverbraucher (z.B. Handel, Industrie) und auch nicht betroffen sind Transportverpackungen.

Hinsichtlich seiner Verkaufsverpackungen für private Endverbraucher kann ein Unternehmen wahlweise mit nur einem oder mit mehreren dualen Systemen zusammenarbeiten. Bzgl. eines Verpackungsmaterials dürfte sich die Beschränkung auf ein System aus organisatorischen und vertraglichen Gründen oftmals anbieten. Aber bei verschiedenen Verpackungsmaterialien kann z. B. Glas bei einem dualen System und Kunststoff bei einem anderen System angemeldet werden. Hierüber besteht keine Auskunftspflicht gegenüber dem jeweiligen anderen System.

Hinsichtlich der Transportverpackungen und der Verkaufsverpackungen für gewerbliche Endverbraucher besteht keine Beteiligungs- oder Auskunftspflicht gegenüber dualen Systemen. Deren Dienstleistungen können (zur Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten) in Anspruch genommen werden, aber dies ist nur eine Option unter mehreren. Auch die Abgrenzung der besagten Verpackungen voneinander ist eine Aufgabe der Inverkehrbringer verpackter Waren und nicht der dualen Systeme. Damit gilt auch hier, dass die Beratungsleistung der Systeme hilfreich sein kann, aber nicht zur Verwendung von Pauschalquoten führen darf, welche die Situation des Inverkehrbringers der Ware in der Regel nicht korrekt abschätzen können.

Weitere Informationen zur Verpackungsverordnung finden sich unter:  www.saarland.ihk.de/nr?1219.

Entsorgungsengpass bei HBCD-haltigen Dämmstoffen

Die Entsorgungswirtschaft warnt vor großen Problemen und einem Engpass bei der Entsorgung von Dämmstoffen auf Styroporbasis. Am 30. September 2016 tritt eine Änderung der sog. POP-Verordnung (über persistente organische Schadstoffe) und der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in Kraft. Durch die Änderung wird der Stoff Hexabromcyclododecan (HBCD) mit einer Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg zukünftig als gefährlicher Abfall gelistet. Dies hat zur Folge, dass Abfälle, die diesen Stoff in der o. g. Konzentration enthalten so verwertet oder beseitigt werden müssen, dass dieser Schadstoff sicher zerstört wird. HBCD wurde in der Dämmstoffindustrie als Flammenschutzmittel verwendet und findet sich in nahezu allen verbauten Dämmmaterialien (insb. auf Styroporbasis).

Bislang wurden diese Materialien als Bestandteile in Bauabfall- bzw. Sortierrestgemischen gesammelt oder gleich als Monochargen geeigneten Müllverbrennungsanlagen zugeführt, so auch im Saarland. Durch die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen steht dieser Entsorgungsweg ab dem 30. September 2016 nicht mehr zur Verfügung. Bereits jetzt weigern sich viele Entsorgungsunternehmen bundesweit, HBCD-haltige Dämmstoffe anzunehmen, da die endgültige Entsorgung der Materialien derzeit nicht gesichert ist.

Weitere Informationen unter:  <http://bde.de/presse/newsletter-archiv/showNL?nl=2539>.

Bauplanungsrechtsnovelle 2016

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (Bauplanungsrechtsnovelle 2016) in die Verbändeanhörung gegeben. Neben der Anpassung an die UVP-Änderungsrichtlinie und an die SEVESO III Richtlinie der EU plant das BMUB darin die Einführung einer neuen Gebietskategorie „urbanes Gebiet“.

Bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie wurde an der bewährten „Integrationslösung“ der strategischen (SUP-Richtlinie) und projektbezogenen (UVP-Richtlinie) Umweltprüfung festgehalten. In den Katalog von Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 BauGB) sollen die Auswirkungen auf die Fläche und die Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen aufgenommen werden. Gegenstand der Überwachung (§ 1c BauGB) soll künftig auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden. Außerdem werden die Inhalte des Umweltberichts in Anlage 1 BauGB erweitert.

Flankierend zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie (derzeit in Kabinettsbefassung) sollen in Bebauungsplänen (§ 9 BauGB) Festsetzungen zum Schutz vor den Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude getroffen werden können. Auch sollen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden können. Das vereinfachte (§ 13 BauGB) und beschleunigte Verfahren (§ 13a BauGB) soll ausgeschlossen werden, wenn bei der Aufstellung im Hinblick auf Störfälle das Abstandsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten ist.

In der Baunutzungsverordnung will das BMUB in § 6a die neue Gebietskategorie „urbanes Gebiet“ schaffen. Dies soll dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben sowie sozialen, kulturellen und ande-

ren Einrichtungen in kleinräumiger Nutzungsmischung dienen, soweit diese Betriebe und Einrichtungen die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Anders als in Mischgebieten sollen Gebäude zulässig sein, die zu einem erheblichen Anteil, aber nicht ausschließlich dem Wohnen dienen. Wohngebäude sollen nur ausnahmsweise zulässig sein und Festsetzungen getroffen werden können, dass Wohnungen ab einem bestimmten Geschoss zulässig oder gar dafür zu verwenden sind.

Parallel zu den baurechtlichen Änderungen sollen in der TA Lärm die Immissionsrichtwerte für das urbane Gebiet auf 63 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts festgelegt werden. Damit würden sie zwischen den Werten von Misch- (60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) und Gewerbegebieten (65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts) liegen.

Quelle: DIHK

Hochwasserschutzgesetz II

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) in die Verbändeanhörung gegeben. Ziel des Ministeriums ist es, Planung, Genehmigung und Bau von Hochwasserschutzanlagen zu erleichtern. Zudem will es die Entstehung und Schäden von Hochwasser durch weitere Beschränkungen in Überschwemmungsgebieten sowie die Ausweisung weiterer Gebiete eindämmen.

Dem Referentenentwurf zufolge sind mehrere Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen.

Beschleunigung und Erleichterung der Planung von Hochwasserschutzanlagen:

- In den Paraphen § 70 § 71, § 71a und § 99 schlägt das BMUB Regelungen zum Beschleunigen von Planfeststellungsverfahren für den Küsten- und Hochwasserschutz vor. Dies soll durch Erleichterung der Prüfung, Enteignung und einem Vorkaufsrecht der Länder für Pläne des Küsten- und Hochwasserschutzes umgesetzt werden.
- Als Ausgleichsmaßnahmen für Rückhalteflächen sollen auch Maßnahmen anerkannt werden, die vor dem Verlust getroffen wurden oder zugleich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannt sind.

Ausweisung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten und Hochwasserentstehungsgebieten:

- Erstmals sollen „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ ausgewiesen werden. Dies sind Gebiete, die überschwemmt werden können, wenn Hochwasserschutzanlagen versagen, die vor dem hundertjährigen Hochwasser schützen und in denen eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu erwarten sind.
- Bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sollen in diesen Gebieten nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.
- Die Bauleitplanung soll hier den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Schäden durch Hochwasser berücksichtigen.
- Mit der Kategorie „Hochwasserentstehungsgebiete“ sollen Gebiete ausgewiesen werden, in denen Starkniederschläge oder Schneeschmelzen in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse hervorrufen. Hier sollen bauliche Anlagen, die eine Gesamtfläche ab 1000 m² versiegeln, neue Straßen sowie das Beseitigen oder Umwandeln von Wald und Grünland unter Genehmigungsvorbehalt stehen.

Erhöhte Anforderungen in Überschwemmungsgebieten:

- Neu soll das Lagern von Gegenständen, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen oder fortgeschwemmt werden können, verboten werden. Derzeit betrifft dies nur das „nicht kurzfristige Ablagern“.
- In der Bauleitplanung müssen nachteilige Auswirkungen von Bauplänen und Satzungen bei Planungen nach § 34 BauGB auf Oberlieger und Unterlieger berücksichtigt werden. Bei Ausnahmegenehmigungen für das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten muss zudem geprüft werden, ob Nachbarn hierdurch Nachteile entstehen können.

- Vorschriften - bspw. der hochwasserangepasste Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - sollen in Überschwemmungsgebieten von Behörden per Entscheidung (bisher nur per Verordnung) festgelegt werden können.
- Einführung eines Verbotes von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten.

Das BMUB plant, dem Bundeskabinett zwischen September und Oktober einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Quelle: DIHK

Neue Verwendungsverbote in die Elektrostoffverordnung aufgenommen

Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten müssen sich mittelfristig auf zusätzliche Stoffverwendungsverbote einstellen. Diese werden EU-weit in der RoHS-Richtlinie festgelegt und in Deutschland jeweils in die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung übernommen. Bisher waren folgende sechs Stoffe reglementiert: Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) und polybromierte Diphenylether (PBDE).

Im EU-Amtsblatt vom 04. Juni 2015 wurde eine Änderung der RoHS-Richtlinie [(EU) 2015/863] veröffentlicht. Damit wird Anhang II der RoHS-Richtlinie neu formuliert, indem die Liste der oben genannten sechs Stoffe um folgende vier Stoffe erweitert wird:

- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
- Butylbenzylphthalat (BBP)
- Dibutylphthalat (DBP)
- Diisobutylphthalat (DIBP)

Für die vier genannten Stoffe wird auch eine Bagatellgrenze von jeweils 0,1 Gewichtsprozent festgelegt, wie sie in gleicher Höhe für die bisher schon reglementierten Stoffe gilt (Ausnahme wie bisher für Cadmium: hier 0,01 Prozent statt 0,1 Prozent). Mit diesen Bagatellgrenzen wird berücksichtigt, dass es Verunreinigungen in ganz geringen Mengen geben kann, die technisch nicht zu verhindern sind.

Die vier neuen Stoffverwendungsverbote gelten **ab 22. Juli 2019**, d.h. den Betroffenen wird Übergangsfrist eingeräumt, um ihre Produktionsverfahren umzustellen. Speziell für medizinische Geräte und für Überwachungs- und Kontrollinstrumente wird dieser Zeitraum um zwei zusätzliche Jahre verlängert, d.h. für diese Geräte gelten die neuen Stoffverwendungsverbote **ab 22. Juli 2021**. Ausnahmen gibt es wie in der RoHS-Richtlinie üblich für Ersatzteile für Geräte, die vor den genannten Stichtagen in Verkehr gebracht wurden. Alle genannten Stoffverwendungsverbote beziehen sich nicht auf Elektro- oder Elektronikgeräte als Ganzes, sondern auf jeden einzelnen homogenen Werkstoff des Geräts (z. B. auf ein Kunststoffgehäuse). Hersteller solcher Geräte müssen sicherstellen, dass ihre Bauteile-Zulieferer ihrerseits die Stoffverwendungsverbote kennen und einhalten. Wer entsprechende Geräte in die EU importiert, sollte rechtzeitig mit seinen Lieferanten entsprechende Vereinbarungen treffen.

Am 12. Juli 2016 trat die am Vortag im Bundesgesetzblatt verkündete "Vierte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung" in Kraft. Damit werden die o. g. Änderungen ins bundesdeutsche Recht übernommen.

Quelle: DIHK

Umweltverbandsklage: Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im Bundestag

Im Unterausschuss des Bundestages wurde die Erweiterung der Umweltverbandsklage im Rahmen einer Anhörung diskutiert. Die Anpassung des deutschen Rechts an die Aarhus-Konvention ging vielen Experten nicht weit genug. Die Wirtschaft befürchtet dagegen verschlechterte Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen. Im Bundesrat drängten die Länder für längere Entscheidungsfristen im Genehmigungsverfahren.

Eine Zusammenfassung der Anhörung kann auf der Internetseite des Bundestages eingesehen werden unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/201609/-/442472>. Die Stellungnahmen der Experten können

zudem einzeln heruntergeladen werden unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/201609/-/442472>.
Die Stellungnahme des Bundesrats unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/201609/-/442472>.

Änderungen bei Zertifizierungen bei Arbeiten mit fluorierten Gasen

Ende 2015 wurden zwei Durchführungsverordnungen zur neuen F-Gase-Verordnung der EU 517/2014 veröffentlicht, in denen vor allem die erweiterten Zertifizierungspflichten des betreffenden Personals bzw. von Unternehmen geregelt werden, die bestimmte Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Kühltransportern oder elektrischen Schaltanlagen durchführen.

Die sich aus den beiden Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 2015/66 und 2015/67 ergebenden Auswirkungen auf bestehende Zertifizierungen der Unternehmen wurden zwischen den Bundesländern und dem Bund diskutiert und einvernehmliche Auslegungen vereinbart. Diese Auslegungen wurden in einem bundesweit abgestimmten Musterschreiben zusammengefasst, das sich an potentiell betroffene Unternehmen richtet sowie an die für die Abnahme von Prüfungen und die Ausstellung von Zertifizierungen zuständigen Kammern und Innungen.

Weitere Informationen finden sich unter: <http://www.saarland.de/118191.htm>.

Bundestag beschließt Fracking-Gesetz

Nach einem Jahr Stillstand hat der Bundestag einen Koalitionskompromiss zur Förderung von Erdgas und Erdöl mit Hilfe von Fracking beschlossen. Die Einigung kam auch auf den Druck Niedersachsens hin zustande, das im Falle des Scheiterns eine eigene Regelung angekündigt hatte. Die Beschlüsse zur Regelung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften (Drs. 18/4713) müssen jetzt noch vom Bundesrat bestätigt werden. Der gegenüber dem Regierungsentwurf deutlich restriktivere Gesetzesbeschluss verbietet Fracking in unkonventionellen Vorkommen, z. B. Schiefergestein, vollständig. Bisher war dies nur für Tiefen oberhalb von 3.000 Metern vorgesehen. Lediglich vier Erprobungsmaßnahmen sollen unter strengen Auflagen genehmigungsfähig sein, wenn dem die Landesregierung zustimmt. Das generelle Verbot soll 2021 überprüft werden. Die umstrittene Expertenkommission, die ursprünglich eine Empfehlung zur kommerziellen Nutzung einzelner Vorhaben abgeben sollte, wird entsprechend nur noch die Funktion haben, Erfahrungsberichte über die ggf. stattfindenden Erprobungsmaßnahmen zu erstellen und an Bundestag und Öffentlichkeit zu berichten.

Die Förderung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten mittels Fracking (Sandstein) wird erheblich eingeschränkt, da jetzt eine wasserrechtliche Genehmigung vonnöten sein wird. Neben der UVP-Pflicht gibt es zudem eine Reihe von Ausschlussgebieten. Die Verbotszonen um Trinkwassereinzugsgebiete wurden auf Betreiben des Bundesrates um Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen, Stellen für Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Getränken und Lebensmitteln und, soweit landesrechtlich vorgesehen, um untertägige Bergbaugebiete erweitert.

Gesondert geregelt werden die von der Bundesregierung bereits beschlossene Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen.

Erdgasförderung in Deutschland ist ein wichtiger Wirtschaftszweig und die heimische Erdgasgewinnung ist ein Kernelement einer sicheren Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Erdgas. Daher ist das Gesetz allein für die Rechtssicherheit unabdingbar. Auf Eis liegende Projekte in der konventionellen Gasförderung können nun wieder aufgenommen werden - so sie denn noch wirtschaftlich sind. Für die Erdgasförderung in Sandstein-Lagerstätten mittels Fracking schafft das Gesetz klare Rahmenbedingungen. Mit den Auflagen wird dem Trinkwasserschutz und den Interessen anderer Wirtschaftszweige umfangreich Rechnung getragen. Mit der de facto Absage an die Fracking-Technologie in unkonventionellen Lagerstätten wird jedoch langfristig industrielles Know-how und Wertschöpfung in diesem Bereich aus Deutschland verschwinden.

Quelle: DIHK

BVerwG erklärt Planung zur Weservertiefung für rechtswidrig

Auf die Klage des BUND hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig den Planfeststellungsbeschluss zur Weservertiefung für rechtswidrig erklärt. Dies führt jedoch nicht zur Aufhebung des Vorhabens, da die Mängel durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können.

Der Plan der Schifffahrtsbehörde sieht vor, die Weser auf drei Abschnitten jeweils auf einen unterschiedlichen Abladetiefgang zu vertiefen. So sollen Bremerhaven, Brake und Bremen durch die Schifffahrt besser erreicht werden. Nach Auffassung des BVerwG hätte dies in drei selbständige Vorhaben im Sinne des Fachplanungsrechts gefasst werden müssen, weil mit diesen Maßnahmen verschiedene Ziele verfolgt und unabhängig voneinander verwirklicht werden können. Aufgrund der Fehleinschätzung konnte die Behörde die nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Natur und den Nutzen für die jeweils verfolgten Gemeinwohlbelange nicht sachgerecht abwägen. Dies könne jedoch durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden.

Das Urteil erging am 11. August 2016, wurde jedoch jetzt erst veröffentlicht. Der Europäische Gerichtshof hatte am 01. Juli 2015 bereits zu der Frage geurteilt, ob das Vorhaben dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie widerspricht.

Weitere Informationen unter:

 <http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=76>.

Änderungen bei Technischen Regeln

Anfang August hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eine neue und drei überarbeitete Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) veröffentlicht.

Neue TRGS 504 „Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub“

Diese TRGS gilt zum Schutz von Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Staub auftreten kann. Unterschieden wird dabei zwischen einatembarem Staub (E-Fraktion) und alveolengängigem Staub (A-Fraktion), siehe dazu Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung Nr. 45 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI). Die TRGS konkretisiert die allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen nach der Gefahrstoffverordnung und insbesondere deren Anhang I Nr. 2.3 „Ergänzende Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben“.

Schwerpunkte setzt die TRGS im Rahmen ihres Kapitels 3 „Gefährdungsbeurteilung“ und des Kapitels 4 „Schutzmaßnahmen“. Insbesondere im Kapitel 4 werden viele Hinweise gegeben, wie Expositionen gegenüber Staub wirksam vermindert werden können.

Änderungen weiterer Regeln

Kleine Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen wurden in der

- TRGS 725 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen von Explosionsschutzmaßnahmen“
- TRGS 727 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung“
- TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

Quelle: DIHK

BMUB legt blaue Plakette vorerst auf Eis

Das Bundesumweltministerium hat bekannt gegeben, das Vorhaben der Erweiterung der Kennzeichnungsverordnung um eine blaue Plakette vorerst nicht weiter zu verfolgen. Im Herbst soll eine Verkehrsministerkonferenz alternative Vorschläge erarbeiten.

Staatssekretär Flasbarth teilte über verschiedene Zeitungen mit: "Wir haben die blaue Plakette für niedrige Stickoxidemissionen jetzt erst einmal auf Eis gelegt". Für alternative Vorschläge zur Senkung der NO₂ Immissionen in Städten sei das BMUB offen.


Ministerin Hendricks und ihr Staatssekretär hatten sich mehrfach für die Einführung einer sogenannten blauen Plakette ausgesprochen. Zur Überarbeitung der dafür notwendigen 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung) wurden sie von den Umweltministern der Länder im April 2016 aufgefordert. Die Verkehrsminister der Länder sollen nun bis Herbst alternative Vorschläge zur Senkung der NO₂ Immissionen in Städten erarbeiten.

Quelle: DIHK


Kabinett beschließt umweltrechtliche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe

Folgende umweltrechtliche Gesetzes- und Verordnungsvorhaben werden Bundestag oder Bundesrat zur weiteren Beratung vorgelegt:


Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Mit dem Änderungsgesetz plant die Bundesregierung, die sogenannte Heizwertklausel in § 8 Abs. 3 KrWG zu streichen. Danach ist die energetische Verwertung einer stofflichen gleichzustellen, wenn das betroffene Abfallgemisch einen Heizwert von 11.000 Kilojoule pro Kilogramm übersteigt. Nicht betroffen davon sind Abfälle, die unter andere abfallrechtliche Verordnungen fallen (bspw. GebAbfV, VerpackV, AbfKlärV). Unternehmen, deren Abfälle nicht unter die Gewerbeabfall- oder andere Verordnungen fallen, müssten deshalb in Zukunft prüfen, welche Verwertungsmaßnahme den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls am besten gewährleistet (§ 6 Absatz 2 Satz KrWG). Dafür schätzt die Bundesregierung einen Erfüllungsaufwand von ca. 55 Millionen Euro. Das Gesetz wird als nächstes im Bundesrat beraten. ( <http://www.bundesrat.de/bv.html?id=0494-16>)

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Das Verordnungspaket novelliert die Entsorgungsfachbetriebe- (EfbV) und Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) grundlegend. Die EfbV gleicht die Regelungen zur Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben, Technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften an. Die aus dem Jahr 1977 stammende AbfBeauftrV wird zudem neu gefasst. In ihr wird bestimmt, welche Unternehmen Beauftragte bestellen und welchen Anforderungen diese genügen müssen. Dem Entwurf muss der Bundesrat noch zustimmen. ( <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2016/0477-16.pdf>)

Fünfte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

In der ElektroStoffV werden durch den Verweis auf die Richtlinie 2016/585/EU die Ausnahmen 31 in Anhang IV der RoHS Richtlinie für bestimmte Medizinprodukte ersetzt. Die neue Ausnahme 31a gewährt Ausnahmen von Stoffbeschränkungen für Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether (PBDE). Die Ausnahme laufen gestaffelt entsprechend der Kategorien sonstige medizinische Geräte (Juli 2021), In-vitro-Diagnostika (Juli 2023) und Elektromikroskope (Juli 2024) aus. Dem Entwurf muss der Bundestag zustimmen. ( <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809500.pdf>)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen

Die 4. BImSchV wird an die europäische CLP-Verordnung und Industrieemissionsrichtlinie (IED) angepasst. Hierzu werden verschiedene chemikalienrechtliche Bezüge im Anhang 2 der Verordnung an die geltende Nomenklatur angepasst werden. Außerdem werden einige Einträge im Anhang 1 der IED-Richtlinie angepasst, so dass für bestimmte Anlagen zukünftig die Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bestehen kann. Dem Entwurf muss der Bundesrat noch zustimmen.

( <http://www.bundesrat.de/bv.html?id=0476-16>)

Quelle: DIHK

Umweltprogramm 2030

Zum 30-jährigen Jubiläum des Bundesumweltministeriums hat Ministerin Hendricks das Umweltprogramm 2030 vorgestellt. Darin fordert das Bundesumweltministerium (BMUB) unter anderem ein Initiativrecht in anderen Ressorts sowie eine Folgenabschätzung und das Monitoring aller Bundesgesetze. Außerdem kündigt es zahlreiche Konzepte und Strategien an: Beispielsweise für ein Umwelt-Label, emissionsfreie Pkw bis 2030 oder eine ökologische Steuerreform.

Gesetzgebung: Um die Umweltpolitik zu stärken, will das Ministerium ein Initiativrecht erhalten. Umweltnutzen und -kosten von Gesetzesvorhaben sollen verpflichtend abgeschätzt werden. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen soll die Bundesregierung kontinuierlich überwachen und bewerten.

Finanzen: Weiterhin sollen umweltschädliche Steuervorteile abgebaut, öffentliche Investitionen nachhaltiger ausgerichtet und ein Kriterienkatalog für die Anlage öffentlicher Gelder entwickelt werden. Als Maßnahme soll ein Konzept für die Weiterentwicklung der ökologischen Steuerreform sowie eine Abgabe auf Pflanzenschutzmittel diskutiert werden.

Konsum: Die in Deutschland verursachten Umweltauswirkungen sollen berichtet, Minderungsziele dafür entwickelt und die Berichtspflichten zu Umweltstandards in den Lieferketten ausgeweitet werden. Zudem will das BMUB ein Konzept für Umwelt-Label („zweites Preisschild“) an umweltrelevanten Produkten und Dienstleistungen entwickeln.

Industrie: Für sozial-ökologische Marktwirtschaft will das BMUB branchenspezifische Roadmaps entwickeln sowie mehr Anreize für Umweltmanagementsysteme und grüne Qualifikation schaffen. Regionen mit Schwerpunkt „nicht nachhaltiger Wirtschaftssektoren“ sollen mit Strukturfonds und Innovationsstrategien unterstützt werden. Ein Leitbild und Konzept „Nachhaltige Chemie“ soll in Deutschland entwickelt und weltweit umgesetzt werden.

Verkehr: In einer umfassenden Mobilitätsstrategie sollen CO₂-Grenzwerte für Pkw und Nutzfahrzeuge verschärft und neuverkaufte Pkw ab dem Jahr 2030 emissionsfrei betrieben werden können. Stadtentwicklung und Infrastrukturen: Für umweltfreundliche Städte und Infrastrukturen soll eine Dialogplattform „Smart Cities“ eingerichtet und eine Strategie für integrierte, ressourceneffiziente Infrastrukturen erarbeitet werden. Außerdem sollen ein neues Luftreinhalteprogramm und eine Lärminderungsstrategie entworfen werden.


Weitere Infos unter:  <http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/den-oeologischen-wandel-gestalten/>.

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende in Kraft getreten

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende in Kraft getreten. Kern ist das Messstellenbetriebsgesetz, das den Rollout moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme, den Umfang der Datenerhebung und die Anforderungen an die Verwendung der erhobenen Daten regelt.

Auf Grundlage des neuen Gesetzes entwickeln die Messstellenbetreiber, in den meisten Fällen die örtlichen Verteilnetzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber, ihre eigene Rollout-Strategien. Eine Übersicht über die dafür geltenden Fristen für den Rollout und die einzuhaltenden Preisobergrenzen findet sich im Gesetz. Unterschieden wird zwischen modernen Messeinrichtungen, also digitalen Zählern ohne Netzwerkanbindung, und intelligenten Messsystemen, also modernen Messeinrichtungen, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Netzwerk eingebunden sind.

Die Messstellenbetreiber werden ihre Kunden informieren, wenn eine Umrüstung der Zähler geplant ist. Gewerbliche Verbraucher selbst brauchen also nicht aktiv zu werden, außer sie möchten von der auch in der Vergangenheit bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen, ihren Messstellenbetreiber selbst auszuwählen. Es ist davon auszugehen, dass sich mit dem Rollout intelligenter Messsysteme der Wettbewerb um den Messstellenbetrieb intensiviert. Zum einen ist für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme eine buchhalterische Entflechtung vom Netzbetrieb und Messstellenbetrieb vorgesehen. Zum anderen bieten intelligente Zähler mehr Möglichkeiten zum Angebot von Zusatzdienstleistungen. Ansprechpartner.

Das Gesetz sowie die Fristen für den Rollout können per E-Mail bei der IHK Saarland ( ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

Bundestag verabschiedet EEG-Novelle

Der Bundestag hat innerhalb von wenigen Tagen die EEG-Novelle durchgeschleust. Dabei hat es einige kurzfristige Veränderungen gegenüber dem Entwurf gegeben, den das Bundeskabinett verabschiedet hat.

So wurde zum Beispiel das Gesetz in EEG 2017 umbenannt. Auch der Bundesrat hat in seiner Sitzung am selben Tag auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet. Das Gesetz tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Folgende Veränderungen hat es gegeben:

- Bei Bürgerenergieprojekten, die sich an Ausschreibungen beteiligen, wird nicht das Gebotspreis- sondern das Einheitspreisverfahren zum Zuge kommen. Das heißt konkret: Der Zuschlagswert für solche Projekte richtet sich nach dem letzten noch bezuschlagten Gebot. Zudem müssen solche Projekte der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage errichtet wird, eine zehnpromtente finanzielle Beteiligung anbieten.
- Es wurde eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, nach der sog. Mieterstrommodelle mit Eigenversorgungsanlagen gleichgestellt werden können hinsichtlich der Höhe der EEG-Umlage. Dabei handelt es sich nach den Vorgaben des Gesetzes um PV-Anlagen an oder auf Gebäuden. Ob tatsächlich eine solche Regelung kommt, bleibt abzuwarten.
- Es wurde mit Blick auf die beihilferechtliche Notifizierung des EEG in Brüssel eine Verordnungsermächtigung für die Durchführung einer gemeinsamen Wind- und PV-Ausschreibung in Höhe von 400 MW aufgenommen.
- Die bisher vorgesehene Einmaldegression für Wind an Land zum 01. Juni 2016 in Höhe von 5 Prozent wurde zugunsten einer monatlichen Degression in Höhe von 1,05 Prozent zwischen dem 01. März und 01. August 2017 umgewandelt.
- Biomasse-Bestandsanlagen dürfen auch dann in den Ausschreibungen mitmachen, wenn sie weniger als 150 kW Leistung haben. Ist eine solche Anlage in der Ausschreibung erfolgreich, bekommt sie den Zuschlagswert des letzten bezuschlagten Gebots wie die Bürgerenergieanlagen.
- PV-Freiflächenanlagen auf benachteiligten Ackerflächen dürfen nur noch dann nach dem EEG gefördert werden, wenn das jeweilige Bundesland dies durch eine Verordnung auch erlaubt.

Quelle: DIHK

EEG: Innovationsausschreibungen als neues Ausschreibungssegment

Neben der gemeinsamen Ausschreibung von Wind an Land und Photovoltaik gibt es im EEG ein weiteres neues Segment, das im parlamentarischen Verfahren seinen Weg ins Gesetz gefunden hat: Innovationsausschreibungen (§ 39j). Innovation heißt in diesem Fall, dass sich Teilnehmer nicht auf eine Technologie beschränken müssen, sondern mit einer Kombination an den Start gehen können. Beispiel für eine solche Kombination ist ein virtuelles Kraftwerk.

Die Details sind derzeit noch unklar, dass EEG macht nur wenige Vorgaben. Es sollen besonders Netz- und Systemdienliche Ansätze zum Zuge kommen. Die Ausschreibung wird in den Jahren 2018 bis 2020 mit jeweils 50 MW durchgeführt. Die Details werden in einer Rechtsverordnung geregelt, die bis zum 1. Mai 2018 erlassen sein muss.

Die Bundesregierung ist zudem verpflichtet, rechtzeitig einen Vorschlag vorzulegen, ob dieses Segment auch über 2020 hinaus verlängert wird.

Quelle: DIHK

Bundesnetzagentur veröffentlicht Leitfaden Eigenversorgung

Im November 2015 endete die Konsultation zum Leitfaden Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (BNetzA). Nun hat sich die Erstellung der Finalversion wesentlich länger hingezogen als von der Behörde geplant (erstes Quartal 2016). Dies ist umso erstaunlicher, als sich doch inhaltlich wenig verändert hat. Die BNetzA ist in weiten Teilen bei ihrer Interpretation geblieben.

Folgende Veränderungen gab es:

- Konkretisiert wurden die Ausführungen zum Bestandsschutz (S. 66 ff.). Demnach sind verbrauchsseitige Änderungen am selben Standort für das Bestandsprivileg unschädlich, so lange das „be-

standsgeschützte Eigenerzeugungskonzept an sich“ bestehen bleibt. Die Nutzung des Stroms an anderen Standorten scheidet aber aus.

- Wichtigster Punkt: Es sind auch Mehrfachmodernisierungen (Erweiterung, Ersetzung, Erneuerung) möglich, ohne dass eine Anlage den Bestandsschutz verliert (S. 76 ff.). Voraussetzung ist, dass die Leistung um nicht mehr als 30 Prozent gegenüber der ursprünglichen Anlage erhöht wird. Im Entwurf war die BNetzA noch davon ausgegangen, dass eine zweimalige Modernisierung das Ende des Bestandsprivilegs bedeutet.
- In engen Grenzen wird nun auch eine Abgrenzung von Drittmengen ohne RLM-Messung möglich (S. 113 f.): Die durch Standardlastprofil gemessenen Energiemengen müssen sehr gering sein (weniger als 10 Prozent) und dürfen 100.000 kWh nicht übersteigen. Dies muss vom Netzbetreiber akzeptiert werden und die Messkonstellation muss auch sonstigen rechtlichen Anforderungen - insbesondere dem Eichrecht - genügen.

Wichtige Punkte wie die Interpretation zum unmittelbaren räumlichen Zusammenhang oder der Nutzung einer Eigenversorgungsanlage im Konzernverbund wurden hingegen nicht geändert. Der Leitfaden findet sich unter:

 http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Finaler_Leitfaden.pdf;jsessionid=5027E793AF979B9CB76E61D89D957E79?__blob=publicationFile&v=2.

Bundesnetzagentur genehmigt Szenariorahmen 2030

Der Szenariorahmen beschreibt die voraussichtliche Entwicklung von Stromerzeugungskapazitäten und Stromverbrauch. Er dient als Grundlage für die Berechnung der für die im Jahr 2030 als notwendig erachteten Übertragungsnetzkapazitäten. Der auf Grundlage einer öffentlichen Konsultation durch die Übertragungsnetzbetreiber weiterentwickelte Rahmen wurde am 30. Juni 2016 von Bundesnetzagentur genehmigt. Wie in den vorangegangenen Jahren wurden drei mögliche Pfade beschrieben. Die aktuelle Novellierung des EEG (Ausschreibung, Zubauraten) ist in die Berechnung mit eingeflossen. Berücksichtigt wurden auch die Effizienz- und Klimaschutzziele. Erstmals wurden auch die Auswirkungen einer Sektorkopplung von Strom, Mobilität und Wärme berücksichtigt.

- A 2030 - Konservatives Szenario: Der Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgt am unteren Rand des nach dem EEG vorgegebenen Korridors. Die Kopplung der Sektoren ist gering. Die Jahreshöchstlast und der Nettostromverbrauch sind auf heutigem Niveau. Grundlage für die Berechnung der konventionellen Erzeugerleistung sind technisch-wirtschaftlichen Betriebsdauern, die bereits für den Szenariorahmen 2025 angenommen worden sind. Berücksichtigt sind 1,1 Mio. Wärmepumpen, 1 Mio. Elektroautos, 1 GW Power-to-Gas, 3 GW PV-Batteriespeicher und 2 GW Lastflexibilität in Gewerbe und Industrie. Die Klimaschutzziele werden in diesem Szenario voraussichtlich knapp nicht erreicht.
- B 2030 - Transformationsszenario (Mittelweg): Szenario B orientiert sich am mittleren Bereich des Korridors nach dem EEG. Bei der konventionellen Erzeugung werden die technisch-wirtschaftlichen Betriebsdauern um fünf Jahre gekürzt. Verbrauch und Jahreshöchstlast liegen auf heutigem Niveau. Berücksichtigt sind 2,6 Mio. Wärmepumpen, 3 Mio. Elektroautos, 1,5 GW Power-to-Gas, 4,5 GW PV-Batteriespeicher und 4 GW Lastflexibilität in Gewerbe und Industrie. Das Klimaschutzziel der Bundesregierung wird vollständig erreicht. B 2035: Zusätzlich wurde wie bislang auch ein mittleres Langfristszenario B 2035 untersucht. Hier werden die Annahmen des Szenarios B 2030 um fünf Jahre fortgeschrieben.
- C 2030 - Innovationsszenario: Schnellerer Ausbau Erneuerbarer Energien und stärkere Sektorkopplung kennzeichnen dieses Szenario. Der Ausbaupfad orientiert sich an der Obergrenze des EEG-Korridors. Mit Ausnahme von Gaskraftwerken sind die technisch-wirtschaftlichen Betriebsdauern um 10 Jahre gegenüber dem Szenario A 2030 gekürzt. Der Nettostromverbrauch ist gegenüber heute erhöht (+8,5 Prozent), die Jahreshöchstlast etwa auf heutigem Niveau. Berücksichtigt sind 4,1 Mio. Wärmepumpen, 6 Mio. Elektroautos, 2 GW Power-to-Gas, 6 GW PV-Batteriespeicher und 6 GW Lastflexibilität in Gewerbe und Industrie. Das Klimaschutzziel der Bundesregierung wird vollständig erreicht.

Wie bei den vorausgegangenen Szenariorahmen wird von einer Spitzenkappung bei Wind Onshore und Offshore ausgegangen. Neu ist die Nutzung einer regionalisierten Prognose des Zubaus der Erneuerbaren Energien und des Strombedarfs.

Der Netzentwicklungsplan und damit auch der Szenariorahmen werden inzwischen nur noch alle zwei Jahre erarbeitet. Anders als in den Vorjahren bezieht sich der Ausblick zudem nicht mehr auf einen festen Zeitraum von zehn beziehungsweise 20 Jahren in die Zukunft, sondern auf 10-15 (= 2030) beziehungsweise 15-20 Jahre (= 2035). Das entspricht dem Vorgehen für die europäischen Netzentwicklungspläne.

Die Genehmigung des Szenariorahmens 2030 findet sich auf der Internetseite www.netzausbau.de unter: <http://www.netzausbau.de/bedarfsermittlung/2030/szenariorahmen/de.html>.

Verbändeerklärung zum Klimaschutzplan 2050

Als Reaktion auf den am 06. September 2016 vom Bundesumweltministerium (BMUB) veröffentlichten Entwurf eines Klimaschutzplanes 2050 haben der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der Deutsche Bauernverband (DBV), der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH) eine „Gemeinsame Erklärung zum Entwurf des Klimaschutzplans 2050“ veröffentlicht. Darin weisen die vier Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft auf erhebliche Änderungsbedarfe hin. Ein neu aufgesetzter Klimaschutzplan sollte sich ihrer Auffassung nach an den nachfolgenden zehn Grundsätzen orientieren:

1. Ein nationaler Klimaschutzplan 2050 muss sich im europäischen Gleichklang bewegen und europäische Zielvorgaben anerkennen.
2. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen sollten umfassend auf ihre Eignung für den Klimaschutz überprüft und hinsichtlich ihrer Folgen und Umsetzungskosten abgeschätzt werden.
3. Um den Wirtschaftsstandort Deutschland sowie die Arbeitsplätze nicht zu gefährden, sollten Klimaschutzmaßnahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden.
4. Die Klimaschutzziele und -maßnahmen müssen alle drei Säulen der Nachhaltigkeit - die ökologische, die ökonomische und die soziale - ausgewogen berücksichtigen.
5. Nationale Klimaschutzpolitik darf nicht zur Verlagerung von Produktion an weniger (klima-)effiziente Standorte führen.
6. Forschung, Innovation, Markteinführung von Technologien und Dienstleistungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie deren Export erzeugen global gesehen die stärkste Hebelwirkung deutscher Klimapolitik.
7. Eine mehr oder weniger weitgehende Treibhausgasneutralität setzt eine tragfähige Strategie der Kreislaufwirtschaft und der Bioökonomie insbesondere für stoffliche Nutzungsketten voraus.
8. Bereits existierende Zeitpläne, Strategien und politische Ziele etwa im Bereich der Energie-, Effizienz- und Klimapolitik müssen Anerkennung finden, um Inkonsistenzen in den politischen Strategien und damit eine unnötige Verunsicherung der Unternehmen zu vermeiden.
9. Der Klimaschutzplan muss technologieoffen, innovationsfördernd und praxistauglich ausgestaltet sein, um Unternehmen Chancen zu eröffnen.
10. Die verfassungsmäßigen Eigentumsrechte von Grundeigentümern und Unternehmen müssen beachtet und gewahrt bleiben

Die Verbändeerklärung zum Klimaschutzplan 2050 ist einsehbar unter:

<http://www.diHK.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/news?m=2016-09-19-verbaende-klimaschutz>.

ÜNB kündigen Erhöhung der Netzentgelte an

Tennet und 50Hertz haben eine deutliche Anhebung der Netzentgelte im Übertragungsnetz angekündigt. Hintergrund sind ganz überwiegend die aufgrund fehlender Netzkapazitäten erforderlichen Netzstabilisierungsmaßnahmen und nicht der Netzausbau.

Tennet hat einen Anstieg des Übertragungsnetzentgeltes von 80 Prozent für 2017 gegenüber 2016 angekündigt, 50Hertz einen Anstieg von 45 Prozent. Das Netzentgelt der Letztverbraucher setzt sich aus den Netzentgelten aus der Netzebene, auf der der Netzanschluss erfolgt, und allen darüber liegenden Netzebenen zusammen. Je höher der Netzanschluss umso (prozentual) stärker wirken sich die Erhöhung des Übertragungsnetzentgeltes aus.

Hintergrund für die Netzentgelterhöhungen sind die sprunghaft angestiegenen Kosten für Netzstabilisierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Netzengpässen. 2015 sind für ganz Deutschland Kosten von rund 1 Mrd. Euro für Einspeisemanagement und Redispatch aufgelaufen, der Großteil davon in den Regelzonen von Tennet und 50Hertz. Nach Angaben von Tennet sind nur 5 Prozent der Entgelterhöhung im Netzausbau begründet. Solange der Netzausbau, insbesondere der HGÜ-Trassen, nicht vorankommt, werden die Kosten für Netzstabilisierungsmaßnahmen tendenziell steigen.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern angekündigten Netzentgelterhöhungen müssen noch durch die Bundesnetzagentur bestätigt werden.

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

Möbel-Entsorgung Frankreich: Valdelia für ausländische Unternehmen geöffnet

Das Entsorgungssystem Valdelia, das für die Entsorgung gewerblicher Möbel in Frankreich zuständig ist, akzeptiert zukünftig den Beitritt von ausländischen Unternehmen.

Seit 2013 geltende in Frankreich erweiterte Recyclingverantwortung für Möbel. Die Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung von Möbeln bzw. zur Teilnahme an einem Entsorgungssystem gilt vornehmlich für Hersteller, Händler und Importeure in Frankreich. Aber auch der deutsche Versandhandel sowie Möbelhäuser im grenznahen Raum sind betroffen, wenn sie als so genannte „Erst-Inverkehrbringer“ agieren, also an private Endkunden liefern und berechnen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn im Möbelhaus geplante und gekaufte Küchen nach Frankreich geliefert und montiert werden.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen in Frankreich gemäß dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung muss ein Unternehmen einer zugelassenen Umweltorganisation beitreten oder ein eigenes System entwickeln. Es existieren zwei zugelassene Rücknahmesysteme in Frankreich: Eco-mobilier für Einrichtungsgegenstände in Haushalten und Valdelia für gewerblich genutzte Möbel. Die betroffenen deutschen Unternehmen müssen sich in Frankreich bei Eco-mobilier oder Valdelia registrieren lassen.

Weitere Informationen unter:


 <http://www.francoallemand.com/dienstleistungen/entsorgung-recycling-und-weitere-umweltthemen/frankreichspezifische-meldeverfahren/>

Benzo-(a)-pyren in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen

Die EU-Chemikalienagentur ECHA hat die Kandidatenliste gemäß der REACH-Verordnung um einen neuen Stoff erweitert. Neu aufgenommen wurde die Leitsubstanz für Verunreinigungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), also Benzo-(a)-pyren (CAS Nr. 50-32-8, EC-Nummer: 200-028-5). Diese Entscheidung beruht auf den Eigenschaften krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, PBT (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) und vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) gemäß Artikel 57a, 57b, 57c, 57d und 57e der REACH-Verordnung.

PAK werden in der Regel nicht gezielt hergestellt, aber entstehen u. a. bei einer unvollständigen Verbrennung sehr vieler Brennstoffe. Sie werden entweder gasförmig freigesetzt oder haften Rußpartikeln an. Letztlich können sie damit z.B. auch in Produkten enthalten sein, denen gezielt Ruß zugesetzt wird, wie z. B. Autoreifen.

Die REACH-Kandidatenliste enthält nunmehr 169 Stoffe. Die Einstufung als besonders besorgniserregende Stoffe und deren Aufnahme in die Kandidatenliste ist der erste Schritt im Zulassungsverfahren. Für Unternehmen gibt es sofortige Verpflichtungen (Informationspflichten längs der Lieferkette) in Verbindung mit den in der Kandidatenliste aufgeführten Stoffen.

Eine vollständige Auflistung aller 169 Stoffe findet sich auf der Seite des REACH-CLP-Biozid-Helpdesks unter:  <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Kandidatenliste/Kandidatenliste.html>.

Vorbereitung auf REACH 2018

Die ECHA zeigt in ihrem Newsletter Schritt für Schritt die Vorbereitung auf REACH 2018 für nachgeschaltete Anwender und Registranten. Sie sollten auch das Auslaufen der Möglichkeit zur Vorregistrierung von Phase-in-Stoffen bis Mitte 2017 beachten.

Im aktuellen Newsletter der ECHA beschreibt die Agentur Unternehmen das Vorgehen zur Vorbereitung auf die nächste Stufe von REACH in 2018. Zudem gibt sie einen Überblick über ihr umfangreiches und zielgruppenspezifisches Informationsangebot für KMU. Unternehmen, die Stoffe über einer Tonne herstellen oder in Verkehr bringen, müssen diese bis zum 31. Mai 2018 registrieren. Registranten stellt dies vor die Herausforderung, die richtige Form der Registrierung zu wählen und diese durchzuführen. Nachgeschaltete Anwender sollten sich wiederum bei ihren Lieferanten vergewissern, ob die von ihnen verwendeten Stoffe 2018 noch bezogen werden können.

Eine Vorstufe zum 31. Mai 2018 tritt bereits ein Jahr im Voraus in Kraft: Dann entfällt die Möglichkeit, einen Phase-in-Stoff gemäß Art. 28 Abs. 6 der REACH Verordnung zur Vorregistrierung anzumelden. Phase-in-Stoffe, die erstmal in der EU eingeführt oder produziert werden, müssen dann registriert sein. Phase-in-Stoffe sind Stoffe, die bereits bei Einführung von REACH auf dem Markt waren oder sich auf der sogenannten EINECS-Liste befinden. Dies trifft besonders Unternehmen, die eine Vorregistrierung bisher versäumt haben oder einen solchen Stoff erstmals herstellen oder importieren wollen.

Weitere Informationen finden sich unter:

 https://echa.europa.eu/view-article/-/journal_content/title/september-newsletter-gives-practical-advice-to-registrants.

EU-Kommission legt Kriterien für die Bestimmung endokriner Disruptoren vor

Die EU-Kommission hat Mitte Juni die Entwürfe zweier Rechtsakte mit Kriterien zur Identifizierung endokriner Disruptoren vorgelegt. Laut den EU-Verordnungen über Biozidprodukte bzw. Pflanzenschutzmittel war sie hierzu eigentlich schon bis Dezember 2013 verpflichtet. Die verspätete Durchführung einer Folgenabschätzung führte allerdings zu erheblichen Verzögerungen. Bei endokrinen Disruptoren handelt es sich um hormonell wirksame Chemikalien mit schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.

In einer Resolution hatte das Europaparlament die Verzögerungen am 8. Juni 2016 scharf kritisiert. Auch der Umweltministerrat hatte bereits im März die Kriterien von der EU-Kommission eingefordert, nachdem das Gericht der Europäischen Union (EuG) die Untätigkeit der EU-Kommission als rechtswidrig eingestuft hatte.

Am 15. Juni 2016 ist die EU-Kommission den Forderungen schließlich nachgekommen. Sie veröffentlichte ein Paket mit folgenden Bestandteilen:

- eine Mitteilung, die einen Überblick über den komplexen wissenschaftlichen und rechtlichen Kontext liefert
- den Folgenabschätzungsbericht zum aktuellen wissenschaftlichen Stand zu Identifizierungskriterien und Auswirkungen von endokrinen Disruptoren
- sowie die Entwürfe der beiden Rechtsakte, in denen die Kriterien zur Bestimmung endokriner Disruptoren aufgeführt sind: jeweils einen zu den Vorschriften bei Biozidprodukten und bei Pflanzenschutzmitteln.

Insgesamt hat die EU-Kommission vier verschiedene Optionen untersucht und sich schließlich dazu entschlossen, die Definition der WHO als Basis für die Identifizierung der endokrinen Disruptoren zu nutzen. Zudem wurde festgelegt, dass die Bestimmung der Stoffe unter Heranziehung aller relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie mit einer Gewichtung dieser Erkenntnisse nach ihrer Beweiskraft („Weight-of-evidence“-Ansatz) erfolgen und mit einer robusten systematischen Überprüfung einhergehen soll.

Neben den Kriterien werden eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, die die EU-Kommission intensivieren möchte, um die Exposition gegenüber den Disruptoren auf ein Minimum zu senken. Dazu gehören Forschung und internationale Zusammenarbeit, die Entwicklung neuer Testverfahren und langfristig auch weitere Rechtssetzungsmaßnahmen.

Weiterhin hat die EU-Kommission die EU-Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die EU-Chemikalienagentur (ECHA) bereits jetzt gebeten, einzelne zugelassene Stoffe, bei denen es Indizien dafür gibt, dass sie die Kriterien als endokrine Disruptoren erfüllen, zu überprüfen. Damit sollen die Behörden nach Inkrafttreten der neuen Rechtsakte schnell handlungsfähig sein. Viele Stoffe, die endokrine Disruptoren enthalten, sind allerdings aufgrund der geltenden Vorschriften über Pestizide und Biozide bereits heute verboten. Über die Chemikalienverordnung REACH wurden zudem bereits Stoffe allein aufgrund ihrer endokrinschädigenden Eigenschaften Beschränkungen unterworfen.

Kritik wurde unter anderem daran geübt, dass die EU-Kommission mögliche Schwellenwertkonzentrationen in ihren Vorschlägen unberücksichtigt lässt, bei deren Unterschreitung keine schädliche Wirkung zu befürchten wäre.

In den nächsten Verfahrensschritten beraten Vertreter der Mitgliedstaaten über die Kommissionsvorschläge. EU-Parlament und Rat sind an den Rechtssetzungsverfahren beteiligt und können Einspruch einlegen.

Weitere Informationen finden sich unter:  http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2152_de.htm.

Rat und EU-Parlament einigen sich auf neue nationale Emissionsbegrenzungen

Am Ende ging alles schneller als gedacht. Nachdem die Positionen von Ministerrat und EU-Parlament vor wenigen Wochen noch weit auseinanderzuliegen schienen, haben sich die beiden EU-Organe am 30. Juni 2016, dem letzten Tag der niederländischen Ratspräsidentschaft, in Trilogverhandlungen auf einen gemeinsamen Rechtstext für die Revision der NEC-Richtlinie (NEC = National Emission Ceilings) geeinigt. Sie wird die bisherige Richtlinie 2001/81/EG ablösen.

Mit der neuen Richtlinie sollen die durch Luftverschmutzung verursachten Gesundheitsrisiken und Umweltauswirkungen weiter verringert und zugleich die internationalen Verpflichtungen des Göteborg-Protokolls erfüllt werden. Dafür sieht die neue Richtlinie zunächst strengere nationale Emissionsbegrenzungen ab 2020 und dann nochmals ab 2030 vor. Betroffen sind die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM). Feinstaub war bislang nicht Teil der NEC-Richtlinie und wird zudem nun erstmals in der Größenordnung 2,5 Mikrometer reguliert (bislang 10 Mikrometer). Die Emissionsbegrenzungen von 2020 - 2029 entsprechen den bereits im Göteborg-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen. Neu sind daher insbesondere die strengeren Reduktionsverpflichtungen ab 2030.

Strittig waren bis zuletzt vor allem die Verbindlichkeit der Zwischenziele für 2025, die Aufnahme von Methan in den Schadstoffkatalog, die Einführung von Flexibilitätsmechanismen sowie die Höhe der Reduktionsverpflichtungen ab 2030. Nach langen Diskussionen konnte die Aufnahme von Methan – und damit eine mögliche Doppelregulierung durch künftige Klimaschutzregelungen – schließlich verhindert werden. Die Zwischenziele für 2025 sollen lediglich indikativ sein.

Flexibilität wird den Mitgliedstaaten beispielsweise dahingehend eingeräumt, dass sie bei besonders heißen Sommern oder kalten Wintern einen Mittelwert der jährlichen Emissionen aus den Emissionen des betreffenden sowie des vorherigen und des darauffolgenden Jahres bilden können. Bei den Reduktionsverpflichtungen haben sich Rat und Parlament ungefähr in der Mitte ihrer ursprünglichen Forderungen getroffen, wobei die Parlamentarier strengere Werte gefordert hatten. Für Deutschland bedeutet dies ab 2030 folgende prozentuale Minderungsziele gegenüber 2005:

- SO₂: 58 Prozent
- NO_x: 65 Prozent
- NMVOC: 28 Prozent
- NH₃: 29 Prozent
- PM 2,5: 43 Prozent

Damit konnten die ursprünglich von der EU-Kommission für Deutschland geforderten Reduktionsverpflichtungen bei NO_x (- 4 Prozent), NMVOC (- 15 Prozent) und NH₃ (- 10 Prozent) deutlich abgeschwächt werden. Bei PM 2,5 wurde der Kommissionswert beibehalten und nur bei SO₂ muss die Bundesrepublik nun fünf Prozent mehr reduzieren als anfänglich vorgesehen. Aus Wirtschaftssicht sind die Verhandlungsergebnisse daher insgesamt positiv zu bewerten. Da die NEC-Richtlinie (lediglich) einen zielorientierten Rahmen für quellenbezogene Minderungsmaßnahmen darstellt, sind Unternehmen allerdings in der Regel nur indirekt

von ihr betroffen. Die Betroffenheit ergibt sich beispielsweise über die Berücksichtigung der Minderungsziele bei neuen BVT-Schlussfolgerungen oder nationalen Regelungen wie der TA Luft.

Rat und Parlament müssen die Triologieinigung noch formell bestätigen. Dies wird voraussichtlich im Herbst erfolgen. Die Pressemitteilung des Rates findet sich unter:


 <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/06/30-air-quality/>.

Deutschland fechtet EuG-Entscheidung zum EEG 2012 vor EuGH an

Die Bundesregierung hat bekannt gegeben, beim EuGH Rechtsmittel gegen das EuG-Urteil zum EEG 2012 einzuleiten. Am 10. Mai 2016 hatte das EuG einen Beschluss der EU-Kommission von November 2014 bestätigt, dass es sich bei der Förderung von EE-Anlagen und der Verringerung der EEG-Umlage für bestimmte stromintensive Unternehmen um staatliche Beihilfen handle.

Die EU-Kommission hatte den EEG-Umlagemechanismus und den überwiegenden Teil der Befreiungen für stromintensive Betriebe zwar als mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen genehmigt. Deutschland steht jedoch nach wie vor auf dem Standpunkt, dass es sich hierbei gar nicht um Beihilfen handelt und Deutschland also allein – ohne die EU-Kommission einbeziehen zu müssen – die Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien festlegen und in diesem Rahmen auch das EEG reformieren kann.

Der Streit zwischen Bundesregierung und EU-Kommission reicht weit über das EEG 2012 und auch über den Bereich der erneuerbaren Energien hinaus. Die EU-Kommission tendiert in den letzten Jahren dazu, den Beihilfebegriff so weit wie möglich auszulegen. Ziel ist, auf diesem Weg Einfluss auf nationale Politik zu nehmen, wo ein gemeinsames Vorgehen durch den EU-Gesetzgeber aufgrund fehlender Kompetenzen nicht möglich ist oder wegen politischer Differenzen noch auf sich warten lässt. Auf diesem Weg nimmt die EU-Kommission Einfluss auf energiepolitische Entscheidungen der Mitgliedstaaten, aber auch auf andere Politikbereiche wie Forschungsförderung, Infrastrukturförderung und – in jüngerer Zeit ganz besonders – Steuern. Gerade das Bundeswirtschaftsministerium stand diesem „competence creep“ seitens der EU-Kommission stets skeptisch gegenüber. Es möchte deshalb vom EuGH abschließend klären lassen, ob das EEG überhaupt staatliche Beihilfen beinhaltet und somit für jede künftige EEG-Reform eine beihilferechtliche Genehmigung von der EU-Kommission einzuholen ist.

Der Fall ist unter der Fallnummer C-405/16 P Deutschland/Kommission auf der Seite des Gerichtshofs einsehbar unter:  <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=T-47/15&language=de>.

Brüssel und Berlin einigen sich bei EEG, KWKG und Strommarktgesetz

Nach vielen Monaten zäher Verhandlungen haben Bundesregierung und EU-Kommission sich über wichtige Energiegesetze verständigt. Damit können EEG, KWKG und Strommarktgesetz in Kraft treten.

Im Einzelnen wurde folgendes vereinbart:

Eigenversorgung

Grundsätzlich bleibt es bei der Freistellung von Bestandsanlagen. Nach einer substanziellen Modernisierung (Austausch des Generators) fallen 20 Prozent der EEG-Umlage an. Erweiterungsinvestitionen sind nicht mehr vorgesehen. Für neue hocheffiziente KWK- und EE-Anlagen ändert sich nichts an der Belastung von 40 Prozent EEG-Umlage. Die Vereinbarung muss noch in das EEG integriert werden. Dies wird im Herbst geschehen.

DIHK-Bewertung: Positiv zu werten ist, dass nun die Unsicherheit endet und dass es bei neuen KWK-Anlagen bei einer Belastung von 40 Prozent der EEG-Umlage bleibt. Negativ ist hingegen: Bei den Bestandsanlagen fällt die Einigung deutlich hinter das EEG 2014 zurück, indem der Vertrauensschutz vom Anlagenkonzept auf den Generator beschränkt wird. Zudem sind in der Umsetzung noch viele Fragen offen.

KWKG

Strommengen über 1.000.000 kWh zahlen künftig ebenfalls den vollen Satz der KWK-Umlage. Ausnahmen gibt es nur noch für Unternehmen, die einen EEG-Begrenzungsbescheid besitzen. Gleiches gilt für die §19- und die Offshore-Haftungsumlage. Auf viele Unternehmen kommen damit erhebliche Stromkostensteigerungen zu. Zudem wird die KWK-Förderung im Segment 1 bis 50 MW ab dem Winter 2017/2018 über Ausschreibungen ermittelt. Eigenerzeugung soll ausgeschlossen werden, dafür sich aber Anlagen im Ausland beteiligen können. Größere und kleinere Anlagen werden nicht ausgeschlossen und damit das KWKG in

diesem Segment auch nicht für Anlagen im Ausland geöffnet. Zudem soll es Ausschreibungen für innovative KWK geben, also Anlagen, die über Anforderungen des KWKG hinausgehen. Um die Regelungen umzusetzen, muss das KWKG entsprechend geändert werden. Die festgelegten Fördersätze für Anlagen, die nicht in die Ausschreibung gehen, bleiben erhalten.

DIHK-Bewertung: Da die Entlastungsregelungen die Wahrnehmung der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG voraussetzen, ist einmal mehr vor allem den industriellen Mittelstand von energierechtlichen Änderungen betroffen. Hier sind deutliche Kostensteigerungen zu erwarten, wenn alle kWh mit der vollen Umlage belegt werden. Eigenerzeugung in den Ausschreibungen auszuschließen, war zwar zu erwarten, ist aber nicht der richtige Weg.

EEG 2017

Mit gemeinsamen Ausschreibungen für Wind an Land und PV werden technologieübergreifende Ausschreibungen getestet (Pilotvorhaben). Ab dem Jahr 2018 wird eine Kapazität von 400 MW pro Jahr technologie-neutral für Windenergie an Land und große Photovoltaikanlagen ausgeschrieben. Die Ergebnisse werden ergebnisoffen evaluiert, auch und gerade im Vergleich mit den technologiespezifischen Ausschreibungen. Ferner wird Deutschland eine Innovationsausschreibung von 50 MW pro Jahr für besonders systemdienliche Anlagen durchführen. Hier ändert sich nichts an der im Sommer verabschiedeten Regelung. Entsprechende Verordnungen zum Systemdesign dieser Ausschreibungen sollen im nächsten oder übernächsten Jahr erlassen werden.

DIHK-Bewertung: Positiv, dass nun Ausschreibungen flächendeckend Einzug halten können. Zudem ist es auch richtig, technologieneutrale Ausschreibungen zu testen.

Kapazitätsreserve


Es wird eine Systemanalyse im Herbst durchgeführt. Sofern diese die Notwendigkeit einer Kapazitätsreserve bestätigt, wird die Kapazitätsreserve wie im Strommarktgesetz vorgesehen, eingeführt und gestartet. Die Ausschreibung erfolgt technologie-neutral und beginnt Mitte 2017 mit bis zu 2 GW. Die Anlagen sind für zwei Jahre gebunden. Die notwendige Höhe der Reserve wird nach einem mit der EU-Kommission erarbeiteten Verfahren regelmäßig überprüft. Die Umsetzung der Ausschreibung erfolgt durch eine Verordnung, die Ende 2016 bzw. Anfang 2017 erlassen werden soll.

DIHK-Bewertung: Eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit und des Umfangs der Kapazitätsreserve ist angemessen, um einerseits Erzeugungslücken zu vermeiden und andererseits die Reserve auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Richtig ist, dass sich die Nachfrageseite an der Reserve beteiligen kann.

Netzreserve

Die bereits heute bestehende Netzreserve wird im Grundsatz fortgeführt. Der Bau von zusätzlichen Kraftwerken in Süddeutschland als Netzreserve ist noch nicht notifiziert. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen noch einen netztechnischen Nachweis für ihre Notwendigkeit erbringen. Das Volumen der Netzreserve soll im Winter 2018/19 um 1 GW und im dann folgenden Winter um ein weiteres halbes GW durch verschiedene Maßnahmen reduziert werden. Dazu zählen:

- Verbesserung der regionalen Steuerung des Erneuerbaren-Zubaus insbesondere durch die Einführung des Netzausbaugebiets im EEG 2017;
- Verstärkte regionale Zusammenarbeit beim Redispatch mit Österreich und anderen Mitgliedstaaten;
- Zunehmende Nutzung von unterbrechbaren Lasten;
- Effizienteres Redispatch insbesondere bei Erneuerbaren Energien und KWK.

Weitergehende Informationen zur Verständigung mit der EU-Kommission finden sich unter:
 <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/energiepaket-ueberblick-verstaendigung-eu-kommission,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Neue Eurostat-Daten zur europäischen Energielandschaft

Woher nimmt Europa seine Energie? Wie viel kostet sie und wie nachhaltig ist der Verbrauch? Antworten auf diese und weitere Fragen liefert eine digitale Publikation, die Eurostat, das Statistikamt der EU, veröffentlichte. Praktisch ist, dass alle Daten für die EU als Ganzes aber auch für die einzelnen Mitgliedstaaten vorliegen.

Im Jahr 2014 machten Mineralölerzeugnisse 34 Prozent, Erdgas 21, feste Brennstoffe 17, Kernenergie 14 und erneuerbare Energien 13 Prozent des europäischen Energiemixes aus. Die Energieerzeugung in der EU variiert teils erheblich zwischen den Mitgliedstaaten. Während die heimische Erzeugung in Frankreich zu 83 Prozent auf Kernenergie basiert, baut Portugal und Litauen zu über 90 Prozent auf erneuerbare Energien. Kohle ist der wichtigste Energieträger in Polen (80 Prozent) und Gas der wichtigste in den Niederlanden (86 Prozent). Rund 22 Prozent der verbrauchten Endenergie ist Strom. Dieser wird zu über der Hälfte aus konventionellen Quellen gewonnen: 27 Prozent aus Gas und 25 Prozent aus Erneuerbaren, allen voran Wasserkraft.

Um ihren Energieverbrauch zu decken, ist die EU zu mehr als 50 Prozent auf Importe aus dem Ausland angewiesen. Malta und Luxemburg weisen die höchsten Abhängigkeitsraten auf. Estland und Dänemark können sich fast komplett selbst mit Energie versorgen. Russland ist der größte Öl-, Gas- und Kohlelieferant. Vor zwei Jahren kamen rund zwei Drittel der EU-Ölimporte aus Russland, bei Gas waren es rund drei Viertel.

Die Unterschiede in der EU-Energielandschaft spiegeln sich zuletzt auch in den Energiepreisen wider. Die Strompreise (ohne Steuern und Umlagen) reichten 2015 von 0,06 Euro pro Kilowattstunde (kWh) in Schweden bis 0,15 Euro in Deutschland und 0,16 Euro in Italien. Für Gas mussten industrielle Verbraucher am meisten in Finnland (0,042 Euro/kWh) und am wenigsten in Litauen (0,022/kWh) zahlen.

Fortschritte sind EU-weit bei der Dekarbonisierung der Gesellschaft zu verzeichnen. 2014 lagen die EU-Treibhausgasemissionen bereits 22,9 Prozent unter dem Wert von 1990, sodass die EU ihr 20-Prozent-Ziel bis 2020 bereits vorzeitig erreicht hat.

Quelle: <http://ec.europa.eu/eurostat/home>.

EU-Kommission schlägt verbindliche nationale CO₂-Reduktionsziele für 2021-2030 vor

Die EU-Kommission hat am 20. Juli 2016 einen Vorschlag zur Anpassung der Effort Sharing Decision (ESD) an das europäische CO₂-Reduktionsziel für 2030 vorgelegt. Das Kernelement der ESD ist die Festlegung der von den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils zu leistenden Beiträge („effort sharing“) in Form verbindlicher nationaler Reduktionsziele für Emissionen außerhalb des Emissionshandels (ETS). Dazu gehören u. a. der Straßenverkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Industrieanlagen, deren CO₂-Ausstoß unterhalb der Schwelle liegt, ab der sie am ETS teilnehmen müssen. Zusammen machen die Nicht-ETS-Sektoren über die Hälfte der europäischen CO₂-Emissionen aus.

Die nun von der EU-Kommission vorgeschlagenen 28 nationalen Zielmarken leiten sich konkret aus dem 2030-Beschluss von Oktober 2014 ab, demzufolge die Nicht-ETS-Sektoren ihre Emissionen bis 2030 im Vergleich zu 2005 um 30 Prozent senken müssen. Zur Erinnerung: Die ETS-Sektoren müssen bis 2030 eine Minderung von 43 Prozent verglichen mit 2005 erbringen.

Zwar bleibt den Mitgliedstaaten größtenteils selbst überlassen, mit welchen Maßnahmen sie ihre Reduktionsquoten umsetzen möchten. Allerdings besteht auf EU-Ebene bereits eine Vielzahl von Vorgaben, wie z. B. die Erneuerbare-Energien-Richtlinie oder die Energieeffizienzrichtlinie, mit Auswirkungen auf den nicht-ETS-Bereich. Gemeinsam mit dem Vorschlag für eine neue ESD hat die EU-Kommission am selben Tag auch eine EU-Strategie für emissionsarme Mobilität (<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-500-DE-F1-1.PDF>) sowie einen Vorschlag für eine Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) vorgelegt (<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-479-DE-F1-1.PDF>).

Die wichtigsten Punkte des Kommissionsvorschlags für eine neue ESD sind:

- Für alle Mitgliedstaaten werden, ausgedrückt als prozentuale Verringerung gegenüber den Emissionsmengen von 2005, nationale Emissionsziele für 2030 vorgegeben. Konkret sieht der Vorschlag für den 10-Jahreszeitraum bis 2030 eine linear abnehmende jährliche Emissionsobergrenze vor. Die nationalen Zielgrößen werden entsprechend dem relativen BIP pro Kopf eines Landes bestimmt.
- Neu ist, dass kein Land seine Emissionen mehr erhöhen darf. Die Reduktionsquoten reichen von 0 bis minus 40 Prozent. Deutschland soll zu einer Emissionsreduktion von 38 Prozent verpflichtet werden.

- Im Einklang mit den Forderungen des Europäischen Rates von Oktober 2014 sollen den Mitgliedstaaten auch weiterhin Spielräume eingeräumt werden, damit sie ihre Ziele auf flexible Weise erreichen können.

Die Flexibilitätsoptionen sollen gemäß dem Vorschlag der EU-Kommission wie folgt ausgeweitet werden:

- Mitgliedstaaten, deren nationale Reduktionsziele erheblich über dem EU-Durchschnitt wie auch über ihrem kostenwirksamen Reduktionspotenzial liegen, sowie Mitgliedstaaten, die im Jahr 2013 keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Industrieanlagen erhalten haben, dürfen Emissionsberechtigungen aus dem ETS, die eigentlich hätten versteigert werden und für den Mitgliedstaat Einkünfte generieren sollen, zur Erfüllung ihrer ESD-Verpflichtungen nutzen. EU-weit dürfen im Rahmen dieser Regelung maximal 100 Mio. Zertifikate zweckentfremdet bzw. gelöscht werden. Deutschland gehört nicht zu den 9 Ländern, die hiervon Gebrauch machen können.
- Die Mitgliedstaaten können bei Überschreiten des jährlichen Reduktionsziels auch weiterhin vom nachfolgenden Jahr eine Menge von bis zu 5 Prozent ihres jährlich zur Verfügung stehenden Emissionsbudgets vorweg beanspruchen („borrowing“). Bei Nichtausschöpfung des jährlichen Kontingents können sie sich den Überschuss auf folgende Jahre anrechnen lassen („banking“).
- Zudem darf ein Mitgliedstaat weiterhin 5 Prozent seines jährlichen Kontingents an einen anderen Mitgliedstaat übertragen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn er zum Zeitpunkt der Übertragung seine Emissionsvorgabe erfüllt.
- Anders als bisher haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, CO₂ aus bestimmten Flächenkategorien gutschreiben zu lassen und für die Erfüllung der ESD-Ziele zu nutzen. Angerechnet werden können nur Reduktionsmaßnahmen, die auf aufgeforstete Flächen, bewirtschaftete Ackerflächen und bewirtschaftetes Grünland zurückgehen. EU-weit dürfen von 2021 - 2030 bis zu 280 Mio. Tonnen CO₂ gutgeschrieben werden. Deutschland darf sich 22,3 Mio. t anrechnen lassen.

Der Vorschlag der EU-Kommission wurde in enger Rücksprache mit den nationalen Regierungen entwickelt und wird nach der Sommerpause im Ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zwischen EU-Parlament und Rat verhandelt.

Die Bundesregierung wird ihrerseits prüfen müssen, inwiefern die künftigen deutschen Klimaziele mit der vorgegebenen ESD-Reduktionsquote vereinbar sind, bzw. ob die im Rahmen des Klimaschutzplans 2050 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung der deutschen Zielquote im Nicht-ETS führen werden. Dafür ist entscheidend, welche Balance die Bundesregierung zwischen Maßnahmen im ETS und Maßnahmen in anderen Sektoren wählen wird.

Quelle: DIHK

Europäische Strategie für emissionsarme Mobilität

Zeitgleich mit dem Vorschlag zur Anpassung der Effort Sharing Decision hat die EU-Kommission am 20. Juli eine Strategie für emissionsarme Mobilität in Europa veröffentlicht. Darin kündigt sie im Rahmen eines konkreten Aktionsplans eine Reihe von Vorhaben an. Beigefügt ist auch eine öffentliche Konsultation zur Reduzierung der straßenverkehrsbedingten Emissionen von Lkws, Stadtbussen und Fernbussen.

Folgende Maßnahmen werden u. a. angekündigt:

Optimierung des Verkehrssystems und Erhöhung seiner Effizienz



- Ein Rahmen für die rasche und koordinierte Einführung kooperativer intelligenter Verkehrssysteme (nahtlose Haus-zu-Haus-Mobilität, integrierte Logistik und Mehrwertdienste)
- In der Maut-Richtlinie soll eine nach CO₂-Ausstoß gestaffelte Kostenanlastung für Lkws ermöglicht werden. Einige Elemente sollen auf Stadt- und Fernbusse sowie auf Pkws und leichte Nutzfahrzeuge angewandt werden.
- Regeln für interoperable elektronische Mautsysteme in der EU sollen geschaffen werden.
- Zudem sollen weitere Anreize für kombinierten Verkehr geschaffen und der Ausbau der TEN-T Eisenbahnachsen unterstützt werden.

Verstärkter Einsatz emissionsarmer alternativer Energieträger

- Es wird über die Schaffung von Anreizen zur Bereitstellung eines bestimmten Anteils an erneuerbaren alternativen Energien (bspw. Biomethan und synthetische Kraftstoffe) nachgedacht, z. B. durch ein Mandat zur Mischung von Kraftstoffen.
- Strategie für den Aufbau öffentlich zugänglicher Ladestationen und Tankstellen für Erdgas und optional auch für Wasserstoff bis November 2016
- Norm für induktives Laden, sowie Batterien und Ladestecker für Elektrobusse und Motorräder

Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen

- Umsetzung des Legislativpakets über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb
- CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge, die nach 2020 gelten sollen (Festsetzung bestimmter Zielvorgaben)
- Kennzeichnung von Pkws
- Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- Eine „gut durchdachte“ Regelung zur Einführung emissionsarmer/-freier Fahrzeuge bei Firmenfahrzeugen
- Bescheinigung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von Lkws, Stadtbussen und Fernbussen

Die Strategie der EU-Kommission für emissionsarme Mobilität findet sich unter:
 http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-2497_de.htm. Die zugehörige Konsultation unter:
 http://ec.europa.eu/clima/consultations/articles/0031_en.htm.

KURZ NOTIERT

Fehlende Registrierung führt zu Rückzahlung der EEG-Vergütung

Wird eine EEG-Anlage nicht rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur angemeldet, so kann der Netzbetreiber die gewährte EEG-Vergütung zurückverlangen. Dies hat nun das Oberlandesgericht Schleswig bestätigt. Das OLG hat wegen der Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Bundesweit ist von vielen Fällen auszugehen. Anlagenbetreiber sollten daher rasch prüfen, ob sie ihren Meldepflichten nachgekommen sind.

Für die Zeit in der die Anlage nicht gemeldet wurde, steht dem Anlagenbetreiber nur der im Vergleich zur EEG-Einspeisevergütung geringere Marktwert für den eingespeisten Strom zu. Der Rest muss an den Netzbetreiber zurückgezahlt werden, der das Geld dem EEG-Konto zukommen lässt.

Die rechtlichen Hintergründe finden sich unter:

 <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OLG/Presse/PI/201609Einspeiseverguetung.html>.

Bericht der BNetzA zu Netzentgelten

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen Bericht zur Netzentgeltsystematik für den Bereich Strom veröffentlicht. Darin untersucht und bewertet sie die heutige Verteilung der Netzkosten. Es werden Vor- und Nachteile denkbarer künftiger Entgeltsysteme diskutiert. Nach Einschätzung der BNetzA ist die Netzentgeltsystematik nicht grundlegend reformbedürftig. Sie plädiert vielmehr für Änderungen innerhalb der vorhandenen Systematik.

Aufgrund der im Zuge der Energiewende notwendigen Investitionen in die Stromnetzinfrastruktur geht die BNetzA von steigenden Netzentgelten aus. Dabei kommt es weiter zu einer regionalen Spreizung. Während aber der heutige Ost-West-Unterschied rückläufig ist, wird die Stadt-/Landdifferenz steigen. Hintergrund sind die unterschiedliche Auslastung der Netze durch die Einspeisung von Erneuerbaren und die Besiedlungsdichte.

Anlass der Diskussion ist nur zum Teil die Verteilung der künftigen Netzkosten und vorwiegend die Frage, ob die heutige Systematik der Netzentgelte einer flexiblen Anpassung der Nachfrage an eine zunehmend volatilere Erzeugung entgegensteht. Die heutigen Netzentgelte sind auf Netzdienlichkeit ausgerichtet (Begrenzung des Kapazitätsbedarfs der Netze durch Vermeidung zeitgleicher Jahreshöchstlast) und nicht auf Marktdienlichkeit (Synchronisation von Erzeugung und Nachfrage) ausgerichtet.

Die BNetzA untersucht und bewertet die folgenden Änderungsmöglichkeiten:

- Beteiligung von Energieerzeugern an den Netzkosten (G-Komponente) ermöglicht nach Einschätzung der BNetzA eine verursachungsgerechte Kostenverteilung, da der erneuerbaren-Ausbau zunehmend regional netzdimensionierend wirkt. Dem gegenüber bestünden aber auch Risiken für den Strommarkt, u. a. würden deutsche Kraftwerke im Export schlechter gestellt.
- Modifikation oder Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte: Die BNetzA spricht sich für eine vollständige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte aus, also nicht nur für dargebotsabhängige Einspeisung.
- Stärkung der Leistungskomponente bei Nutzern mit Standardlastprofil (SLP): Die BNetzA spricht sich für einen angemessenen Grundpreis als Fixkomponente aus. Flatrate oder Kapazitätstarife für SLP-Kunden lehnt die BNetzA aufgrund der hohen Umverteilungswirkung und der dann geringeren Anreize für Energieeffizienz ab. Kapazitätstarife würden eine Anpassung der Dimensionierung der Netzanschlüsse erforderlich machen.
- Stärkere Beteiligung der Eigenversorger an den Netzkosten: Netzkunden können heute unabhängig von der sonstigen Netzinanspruchnahme zur Absicherung des Ausfalls ihrer Eigenerzeugungsanlage eine sogenannte Netzreservekapazität bestellen (max. 600 Stunden/Jahr). Die Bundesnetzagentur spricht sich für eine Abschaffung dieser Sonderregelung aus, die Netznutzer müssten also das reguläre Netzentgelt entsprechend ihrer jährlichen Jahreshöchstlast zahlen. Zumindest aber müsste die Ausgestaltung der Netzreserve einheitlich erfolgen, bislang gibt es dazu keine explizite Regelung in der StromNEV. Den Vorschlag, den tatsächlichen Eigenverbrauch (pro kWh) mit Netzentgelten zu belegen, lehnt die BNetzA ab.
- Horizontale Kostenwälzung oder einheitliche Netzentgelte: Die BNetzA spricht sich für ein einheitliches Übertragungsnetzentgelt aus. Dafür sprechen die zunehmend gemeinschaftlichen Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber und relativ geringe Umverteilungseffekte. Die Kostenverantwortung verbleibt bei den einzelnen Netzbetreibern (ARegV). Bundeseinheitliche Netzentgelte hingegen wären sehr komplex und bürokratisch in der Umsetzung. Ein horizontale Kostenwälzung, z. B. die Verteilung solcher Investitionskosten, die dem Ausbau der erneuerbaren Energien geschuldet sind, ist nach Auffassung der BNetzA nicht objektiv möglich und würde die Kostenverantwortung der Netzbetreiber schwächen.
- Variable Netzentgelte: Die heutige Netzentgeltstruktur ist statisch und steht damit einer besseren Synchronisation der Nachfrage an das jeweilige Stromangebot entgegen. Dies könnte durch zeitlich variable, engpassorientierte oder an den Strompreis gekoppelte Netzentgelte erfolgen. Diese Varianten würden aus Sicht der BNetzA dazu führen, dass die Netzentgelte für die Netznutzer unberechenbar werden, zudem bestehe die Gefahr einer einseitigen Ausrichtung der Netzentgelte auf die (Markt)Synchronisation. Folge wäre zusätzlicher Netzausbaubedarf. Stattdessen schlägt die BNetzA vor, die Sonderregelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (steuerbare Nachtspeicher, Wärmepumpen) zu konkretisieren und die den § 19 Abs. 2 StromNEV zu flexibilisieren (s. u.).
- Einführung von dezentral organisierten regionalen Flexmärkten: Die BNetzA spricht sich auch gegen die Einführung von dezentral organisierten Flexmärkten zur Aktivierung eines flexiblen, regionalen Verbrauchsverhaltens aus. Hintergrund ist, dass Netzentgelte starken Schwankungen unterliegen würden und das Risiko dauerhafter Wettbewerbsbeschränkungen besteht.
- Herausrechnen von Lastspitzen bei der Erbringung von Regelleistung: Die heutige Netzentgeltssystematik benachteiligt die Teilnahme von Verbrauchern an Regelenergiemärkten, da Erzeuger keine Netzentgelte zahlen. Das Angebot negativer Regelleistung kann zu einer individuellen Leistungsspitze und damit zu höheren Netzentgelten führen. Die BNetzA spricht sich dafür aus, diese Leistungsspitzen bei der Inanspruchnahme negativer Regelleistung bei der Kalkulation der individuellen Netzentgelte herauszurechnen.
- Modernisierung des § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV: Die BNetzA sieht insbesondere im gleichmäßigen und zugleich dauerhaften Strombezug (Satz 2) keinen nennenswerten Beitrag mehr zur Senkung der Netzkosten und zur Netzstabilität, der die Netzentgeltreduzierung begründet. Auch die


netzdienliche Wirkung der atypischen Netznutzung (Satz 1) sei in der heutigen Ausgestaltung fraglich geworden, insbesondere in den unteren Spannungsebenen. Folge seien Mitnahmeeffekte.

Satz 1 (atypische Netznutzung): Nach Auffassung der BNetzA sollten nur Letztverbraucher bei der atypischen Netznutzung nach Satz 1 begünstigt werden, die tatsächlich einen erheblichen Einfluss auf die Hoch- und Nebenlast des betroffenen Netzbetreibers haben. Dabei handelt es sich nach Auffassung der BNetzA um solche Verbraucher, die an der Höchst- oder Hochspannung angeschlossen sind. Zudem sollen die Vorgaben zur Bildung von Hochlastzeitfenstern auch kurzfristig den Erfordernissen des Netzbetriebes angepasst werden können.

Satz 2 (stromintensive Letztverbraucher): Ein flexibles Lastverhalten soll nach Meinung der BNetzA zwingende Voraussetzung für den Begünstigungsanspruch sein. Die Fähigkeit dazu könnte z. B. durch eine Präqualifikation für die Teilnahme am Regelleistungsmarkt nachgewiesen werden.

- Ermöglichung des marktdienlichen Verhaltens von Speichern: Die BNetzA spricht sich für die Erhebung eines reinen Leistungsnetzentgeltes für Speicher aus, um die Handlungsoptionen von Speichern zu stärken (Flatrate).

Der „Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität“ findet sich unter:


 http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Netzentgeltsystematik/Bericht_Netzentgeltsystematik_12-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=1.


Netzfinanzierung: BNetzA legt Vorschlag für EK-Zinssatz vor

Nach § 7 Abs. 6 StromNEV und § 7 Abs. 6 GasNEV legt die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde vor Beginn der Regulierungsperiode die EK-Zinssätze nach § 21 Abs. 2 EnWG fest. Nach den am 6. Juli 2016 vorgelegten Beschlussentwürfen soll für die Dauer der dritten Regulierungsperiode für Neuanlagen ein EK-Zinssatz in Höhe von 6,91 Prozent und für Altanlagen in Höhe von 5,12 Prozent vor Steuern gelten. Dies gilt für Betreiber von Strom- und Gasversorgungsnetzen gleichermaßen. Im Fall der Gasnetze läuft die Regulierungsperiode allerdings von 2018 bis 2022 und bei Stromnetzen von 2019 bis 2023. In der aktuellen Regulierungsperiode betrug der EK-Zinssatz für Neuanlagen 9,05 Prozent und bei Altanlagen 7,14 Prozent vor Steuern. Der EK-Zinssatz setzt sich aus einem Basiszinssatz und einem Wagniszuschlag zusammen.

Der EK-Zinssatz ist neben der Regelung der anzuerkennenden Kosten nach der – aktuell in der Novellierung befindlichen – Anreizregulierungsverordnung (ARegV) der entscheidende Erlösfaktor für Betreiber von Gas- und Stromversorgungsnetzen. Die Erlöse der Netzbetreiber werden über die Netznutzungsentgelte auf die Anschlussnutzer verteilt.

Bis zur abschließenden Festlegung durch die Bundesnetzagentur, die voraussichtlich Ende September erfolgen wird, sind daher noch intensive Diskussionen zu erwarten, auch darüber, ob die gesunkenen Renditen die Netzentgelte signifikant entlasten können. Die Netzbetreiber sehen teilweise die Notwendigkeit einer höheren Marktrisikoprämie, um das in den letzten Jahren gesunkene Zinsniveau zu kompensieren. Dabei wird darauf verwiesen, dass auf den internationalen Finanzmärkten die Gesamrenditen trotz der niedrigen Basiszinsen stabil geblieben sind. Befürworter eines niedrigeren EK-Zinssatzes kritisieren die frühe Festlegung für Stromnetze. Die Regulierungsperiode für Stromnetze läuft der Regulierungsperiode für Gasnetze um ein Jahr hinterher. Würde der EK-Zinssatz erst im kommenden Jahr festgelegt, ergäbe sich aufgrund des in den letzten Jahren stark gesunkenen Zinsniveaus ein niedrigerer kalkulatorischer Basiszinssatz.

Die zur Konsultation gestellten Unterlagen zur Festsetzung des EK-Zinssatzes für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen findet sich unter:  http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1432/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ/2016/2016_0001bis0999/2016_0100bis0199/BK4-16-0160/BK4-16-0160_Verfahrenseinleitung.html;jsessionid=F7EED96EB9FB94ED09C05EF97F7DADDC?nn=358956.

Die Unterlagen zur Festsetzung des EK-Zinssatzes für Betreiber von Gasversorgungsnetzwerken unter:  http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1432/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ/2016/2016_0001bis0999/2016_0100bis0199/BK4-16-0161/BK4-16-0161_Verfahrenseinleitung.html;jsessionid=F7EED96EB9FB94ED09C05EF97F7DADDC?nn=358956.

Prosumerorientierte Energiewende reduziert Netzausbau kaum, ist aber auch nicht teurer

Gleich ob bei der Energiewende stark auf Wind, auf Dezentralität oder einen EE-Technologiemix gesetzt wird: Für die Kosten ist das nicht entscheidend. Das ist das Ergebnis der Studie "Energiewende Outlook 2035", die im Auftrag des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz durchgeführt wurde.

Es wurden fünf Szenarien betrachtet, die Ergebnisse in Kürze:

Prosumerorientierte Energiewende

- Starker Ausbau von PV und Speichern (2,1 Mio. 2035) aufgrund starker Kostendegression
- Die deutsche Handelsbilanz ist ausgeglichen
- Jährliche Kosten 33,4 Mrd. Euro, davon 2,8 Mrd. für Übertragungsnetzausbau

Entwicklungspfad EEG (Technologiemix)

- Mittlere Werte bei Wind und PV
- Die deutsche Handelsbilanz ist ausgeglichen
- Jährliche Kosten 33,5 Mrd. Euro, davon 3,1 Mrd. für Übertragungsnetzausbau

Wettbewerblich Energiewende

- Starker Ausbau von Wind, geringer PV-Zubau
- Die deutsche Handelsbilanz ist ausgeglichen
- Jährliche Kosten 33,8 Mrd. Euro, davon 3,3 Mrd. für Übertragungsnetzausbau

Verzögerte Energiewende (Ziele werden nur teilweise erreicht)

- Langsamere Zubau von Wind und PV
- Deutschland ist Nettoimporteuer von Strom
- Jährliche Kosten 28,1 Mrd. Euro, davon 2,8 Mrd. für Übertragungsnetzausbau

Unvollständige Energiewende (Ziele werden nicht erreicht)

- Sehr langsamer EE-Zubau
- Deutschland ist Nettoimporteuer von Strom
- Jährliche Kosten 24,8 Mrd. Euro, davon 2,7 Mrd. für Übertragungsnetzausbau

Des Weiteren wurden drei Sensitivitäten gerechnet:

- Die regionale Verteilung von neuen Gaskraftwerken hat kaum Einfluss auf den Netzausbaubedarf. Die Studie fordert daher, Gaskraftwerke dort zu errichten, wo bereits eine zuverlässige Versorgung mit Gas und eine Netzinfrastruktur existieren.
- Eine hohe Zahl an Kleinspeichern (4 Mio. 2035) würde den Netzausbaubedarf in Deutschland um 5 und in der Regelzone von 50Hertz um 11 Prozent gegenüber dem Szenario prosumerorientierte Energiewende senken.
- Eine rasche Reduktion der Braunkohlekraftwerke (von 9,2 auf 3,5 GW 2035) würde den Netzausbaubedarf in der Regelzone von 50Hertz um lediglich 5 Prozent verringern.

Die Studie findet sich unter:

 <http://www.50hertz.com/de/Netzausbau/Wofuer-Netzausbau/50Hertz-Energiewende-Outlook-2035>.

Brennelementesteuer wird wohl nicht verlängert

Zum 31. Dezember 2016 läuft die Brennelementesteuer aus. Das Bundesfinanzministerium hat verlauten lassen, dass an eine Verlängerung nicht gedacht wird. Die Steuer wurde 2011 eingeführt, um Gewinne aus der 2010 beschlossenen Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke abzuschöpfen. Auch nach Rücknahme

der Laufzeitverlängerung wurde die Steuer, die dem Bundeshaushalt bisher Einnahmen von rund 5 Mrd. Euro beschert hat, beibehalten.

Noch in diesem Jahr wird zudem das Bundesverfassungsgericht entscheiden, ob die Steuer überhaupt rechtmäßig ist. Das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft hatte vor kurzem darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Steuer dem Bundeshaushalt bis 2022 zusätzliche Einnahmen zwischen 2,9 und 4,4 Mrd. Euro beschern könnte.

Das Kurzgutachten findet sich unter:  <http://www.foes.de/pdf/2016-09-Kurzanalyse-Kernbrennstoffsteuer-nach-2016.pdf>.

Europaparlament positioniert sich zur Revision des EU-Energielabels

Im Rahmen der laufenden Novellierung der EU-Energiekennzeichnungsrichtlinie hat das Plenum des EU-Parlaments am 6. Juli 2016 mit großer Mehrheit seine Positionierung zum Kommissionsvorschlag aus dem vergangenen Jahr verabschiedet. Sie dient als Grundlage für die nun anstehenden Verhandlungen mit dem Ministerrat, der seine „Allgemeine Ausrichtung“ bereits Ende 2015 festgelegt hatte.


In mehreren wesentlichen Punkten haben die Parlamentarier Forderungen aufgegriffen, die auch der DIHK in seinen Stellungnahmen vertreten hatte. So sollen künftig zum Zeitpunkt der Einführung neuer oder überarbeiteter (neuskalierter) Energielabel in der Regel keine Produktmodelle die höchste Effizienzklasse A erreichen, um Raum für technologischen Fortschritt zu lassen. Nur wenn sich aus der vorbereitenden Studie ergibt, dass in der betroffenen Produktgruppe ein rascher technologischer Fortschritt zu erwarten ist, soll auch Effizienzklasse B zunächst frei bleiben. Die EU-Kommission hatte die generelle Freihaltung der beiden obersten Klassen vorgeschlagen, was aus DIHK-Sicht eine verkaufsschädigende Wirkung für energieeffiziente Spitzenprodukte zur Folge hätte, weil diese dann grundsätzlich zunächst nur mit einem „C“ etikettiert würden.

Des Weiteren möchte das Europaparlament den Händlern mehr Zeit zum Austausch der Label an den Geräten in den Verkaufsräumen bzw. bei Online-Angeboten geben. Die EU-Kommission wollte den Händlern hierfür nur eine Woche einräumen, das Parlament nun immerhin drei Wochen – ein Schritt in die richtige Richtung, auch wenn aus Sicht des DIHK ein noch längerer Übergangszeitraum erforderlich ist, um Fehler beim Austausch alter gegen neue Label und damit auch das Risiko möglicher Abmahnungen der Händler zu minimieren.

Zur Verbesserung der Marktüberwachung hatte die EU-Kommission die Einführung einer Produktdatenbank vorgeschlagen, in die Hersteller verpflichtend verschiedenste (technische) Produktinformationen eingeben und laufend aktuell halten müssen. Betroffene Unternehmen und teilweise selbst Marktüberwachungsbehörden stufen die Einführung einer solchen Datenbank als bürokratische und nicht zielführende Zusatzbelastung ein. Nachdem sich aber sowohl der Rat als nun auch das Parlament für eine solche Produktdatenbank ausgesprochen haben, scheint diese unabwendbar zu sein. Positiv zu bewerten ist aber, dass nach den Vorstellungen der Abgeordneten der Verwaltung- und Kostenaufwand für die Hersteller und Importeure ausdrücklich so gering wie möglich gehalten werden soll. Die Lieferanten sollen zudem die Möglichkeit bekommen, eigene technische Unterlagen oder Prüfberichte der Konformitätsbewertung, die nur den Marktüberwachungsbehörden und der EU-Kommission vollständig zugänglich sein sollen, auf ihren eigenen Servern aufzubewahren. Diese Möglichkeit wird von Herstellern ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus sollen die nationalen Marktüberwachungsbehörden verpflichtet werden, pro Jahr für mindestens eine Produktgruppe physische Produktprüfungen durchzuführen. Hiermit soll augenscheinlich verhindert werden, dass die Produktdatenbank zu Lasten realer Produkttests geht. So wird auch festgeschrieben, dass die Zuständigkeiten der Behörden durch die Datenbank weder ersetzt noch geändert werden.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft unverständlich ist hingegen der Vorschlag des Parlaments, dass Verbraucher berechtigt werden sollen, Produkte, die nicht den rechtlichen Anforderungen der neuen Verordnung genügen, kostenfrei an die Händler zurückzugeben und sich von ihnen den ursprünglichen Kaufpreis vollständig erstatten zu lassen. In solchen Fällen sollten vielmehr die etablierten Gewährleistungsrechte zur Anwendung kommen.

Der am 06. Juli 2016 im Europaparlament angenommenen Text findet sich unter:  <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2016-0304+0+DOC+PDF+V0//DE>.

Kosten-Nutzen-Verhältnis verpflichtender Energieaudits – eine erste Erhebung

Mit der Novelle des EDL-G wurden alle in Deutschland ansässigen Unternehmen, die nicht die EU-KMU-Definition einhalten, verpflichtet, bis zum 05. Dezember 2015 und anschließend mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Eine erste Untersuchung versucht eine Antwort auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Energieauditpflicht herzuleiten. Die Erhebung stammt vom Institut für Energieeffizienz in der Produktion EEP der Universität Stuttgart, dem Fraunhofer IPA, der Beuth Hochschule Berlin und der DEN-BAG.

Ergebnisse:

- Die identifizierten Einsparungen liegen für alle Branchen zwischen 0,45 und 4,41 Prozent vom Energieverbrauch; im Schnitt bei etwa 2 Prozent. Dies ist ein sehr geringer Wert und lässt die Autoren der Erhebung vermuten, dass aus Zeit- oder Kostengründen die Energieaudits weniger gründlich waren, als es denkbar wäre.
- Der durchschnittliche Aufwand für ein Energieaudit betrug 7.488 Euro. Der Aufwand für 50.000 Unternehmen errechnet sich damit zu 374 Mio. Euro. Die damit erzielten Energieeinsparungen belaufen sich auf 218 - 277 Mio. Euro. Damit liegt das Nutzen-zu-Aufwand-Verhältnis bei 1,15 - 1,47 : 1. Es wird ein vergleichsweise geringer Nutzen erzielt.
- Die Energieauditoren schätzen die Umsetzungsquote der identifizierten Einsparpotenziale bei ihren Auftraggebern zwischen 21,4 und 27,3 Prozent ein. Auf Basis der Erhebung würde das NAPE-Ziel im günstigsten Fall nur zu 44,7 Prozent erreicht.
- In allen Fällen ist die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen der Hauptgrund, ein Energieaudit durchzuführen. 54 Prozent der Unternehmen verfolgen zusätzlich das Ziel der Energiekosteneinsparung.
- Etwa 50 Prozent der Zeit in Energieaudits wird für die Datenerhebung aufgewendet. Die Energieaudits dauerten zwischen 20 - 30 Prozent länger, als zu zuvor kalkuliert.
- Die praktischen Regeln des EDL-G und des BAFA-Merkblatts werden weitgehend als ausreichend betrachtet.
- Alle Befragten haben als Methode die Erstellung von Bilanzen als wichtig erachtet. Die Strukturierung des Untersuchungsobjekts in Form von Fließbildern und Lageplänen sowie die Analyse der Einflussfaktoren auf den Energieverbrauch wird als unwesentlich betrachtet. Nur 68,2 Prozent der Energieauditoren geben an, dass sie als Kompetenz die Methodik der DIN EN 16247 angewendet haben.
- Es gab zahlreiche Hinweise, dass Energieaudits weit unter dem marktüblichen Preisniveau angeboten wurden.

Empfehlungen der Autoren:

- Erhöhung der Umsetzungsquote durch verstärktes Angebot und Nutzung von Förderprogrammen, Einführung einer Umsetzungspflicht und dem Nachweis von Einsparungen.
- Das Auffinden größerer Potenziale durch eine bessere Qualifikation der Energieauditoren, Qualitätsprüfungen für BAFA-Listung (Eingangsprüfung) und die Bereitstellung von Musterlösungen.

Einschätzung des DIHK:


Der grundsätzlich positive Effekt, der von einem Energieaudit ausgehen kann (eine transparentere Übersicht über die Verbrauchsstruktur und bessere Planungsgrundlage für die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen), drohte von Anfang an durch die Festlegung eines Betroffenenkreises überlagert zu werden. Mit der einfachen Bezugnahme auf die EU-KMU-Definition war absehbar, dass eine Vielzahl von Unternehmen in den Kreis der Verpflichteten fällt, die nur geringe Energieverbräuche und somit Einsparpotenziale aufweisen – die mögliche Folge: ein negatives Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Die Ergebnisse der Erhebung deuten ebenfalls in diese Richtung, sind aufgrund der Fallzahl und Systematik sowie der fehlenden Berücksichtigung der Einschätzung verpflichteter Unternehmen jedoch nur eine erste Einschätzung, die es zu verifizieren gilt.

Während Schlussfolgerungen der Autoren bspw. zur Verbesserung der Qualität einer Beratung sinnvoll erscheinen, ist dies bei anderen Punkten nur mit Einschränkungen der Fall. Zur Stimulierung der Maßnahmenumsetzung sind neben den Angeboten an Förderprogrammen natürlich auch weitere Finanzierungsoptionen zu benennen. Ob und wie Musterlösungen tatsächlich ein hilfreiches Instrument sind, müsste noch einmal genauer geprüft werden.

Der Mehrwert einer Umsetzungspflicht erschließt sich dagegen nicht. In den Betriebsablauf integrierbare, wirtschaftlich darstellbare Maßnahmen werden von den Unternehmen aufgegriffen. Das bestätigen auch die Ergebnisse des jährlichen IHK-Energiewendebarmeters. Eine Pflicht zur Umsetzung identifizierter Maßnahmen würde dagegen den Entscheidungs- und Handlungsspielraum für alle in einem Unternehmen notwendigen oder sinnvollen Investitionen einschränken.

Eine Zusammenfassung der Erhebung und Auswertung der Ergebnisse findet sich unter:

 http://www.eep.uni-stuttgart.de/Download_EEP/Auswertung_Markterhebung_2016-07-19_kurz_KM_mod_DG.pdf.

Studie: Profitable Stunden für Kohlekraftwerke nehmen mit steigendem EE-Anteil stark ab

Selbst moderne Braunkohlekraftwerke (Technologie 2010) müssen bei einem Anteil erneuerbarer Energien von 80 Prozent in der Hälfte der Stunden off-Peak (20 bis 8 Uhr) mit Spotmarkterlösen unterhalb ihrer variablen Kosten rechnen. Das geht aus einer Studie des RWI und Universitäten aus dem Ruhrgebiet hervor. Für Steinkohlekraftwerke steigt die Anzahl solcher Stunden aufgrund der höheren variablen Kosten sogar auf 77 Prozent.

Bei einem EE-Anteil von 35 Prozent, wie er derzeit schon fast erreicht ist, sind es bereits 19 bzw. 54 Prozent der Stunden. Sollte hingegen bei 80 Prozent erneuerbare Energien eine signifikante Speicherleistung in der Größenordnung von 20 GW verfügbar sein, würden die Stunden mit Spotmarktpreisen unterhalb der variablen Kosten auf 12 Prozent bei Braun- und 25 Prozent bei Steinkohle sinken.

Die Studie kann heruntergeladen werden unter:

 http://www.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/ruhr-economic-papers/rep_16_636.pdf.

BMWi, Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen sowie Wirtschaftsorganisationen starten Nationale Top-Runner-Initiative (NTRI)

Ziel der Initiative ist es, energieeffizientere Geräte in Haushalten und Unternehmen schneller zu verbreiten und das Bewusstsein für das Thema Energieeffizienz zu stärken. Die Initiative bietet beispielsweise mit einem Online-Produktfinder den Kunden eine Orientierungshilfe zu Energieverbrauch und Kosten bei Gerätekauf und -nutzung. Sie motiviert Händler, Energieeffizienz noch stärker als Verkaufsargument zu nutzen. Hersteller und Anbieter sollen durch das Netzwerk und den Austausch darin bestätigt werden, energieeffiziente Produkte weiterzuentwickeln und marktreif zu machen. Das Netzwerk aus Handel, Herstellern sowie Verbraucher- und Umweltschützern möchte neue Impulse zur weiteren Entwicklung und Nutzung effizienterer Produkte geben. Das haben die Unterstützer der Initiative (Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI), Bitkom, Handelsverband Deutschland (HDE), Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) und Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) und Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF)) heute in einer gemeinsamen Erklärung bekräftigt.

Weitere Informationen unter  www.ntri.de.

IW Köln fordert in Gutachten Umdenken bei energetischer Gebäudesanierung


Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) hat in einem Gutachten ein Umdenken in der Herangehensweise zur energetischen Gebäudesanierung empfohlen. Statt vereinzelt hohe Sanierungstiefen zu erreichen, sollte besser in der Breite energetisch saniert werden. Mit einzelnen Schritten kann das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050 fast erreicht werden.

Die Studie des IW Köln erachtet neue Impulse für eine breite energetische Sanierung des deutschen Gebäudebestandes für notwendig, um die Energiewendeziele im Gebäudebereich bis 2050 zu erreichen. Denn: Auch das Ziel einer 20-Prozent-Reduktion des Wärmebedarfs bis 2020 ist gegenwärtig nicht in Sicht.

Aktuell sieht das Institut folgende Gründe für eine derzeit zu geringe Sanierungsdynamik: Die Anreize für Eigentümer zur energetischen Sanierung seien durch die aktuell niedrigen Energiepreise gesunken. Gleichzeitig bestehe Unsicherheit hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Effizienzmaßnahmen und der Qualität von Energieberatungsleistungen.

Zur Beschleunigung des Sanierungspfades empfiehlt das IW Köln der Bundesregierung einen Strategischwenk: In den nächsten Jahren sollte die Politik auf Aktivierung setzen und die Sanierungsrate in der Breite erhöhen, statt auf höhere Sanierungstiefen zu setzen. Dies entspricht auch den Marktrealitäten, da Einzelmaßnahmen zur energetischen Verbesserung vorherrschen. Zudem könnten mit einer graduellen Sanierung künftige technologische Entwicklungen besser genutzt werden. Zu diesem Zweck muss laut IW die geförderte Gebäude-Energieberatung klarer definiert und besser kommuniziert werden, auch um ein höheres Vertrauen in die Beratung zu erreichen.

Die Studie kann auf der Seite des IW Köln heruntergeladen werden unter:

 <http://www.iwkoeln.de/studien/gutachten/beitrag/ralph-henger-marcel-hude-petrik-runst-erst-breit-dann-tief-sanieren-die-rolle-von-sanierungsfahrplaenen-in-der-energieberatung-288540>.

BMWi-Plattform Gebäude

Auf der Sitzung der Energiewendeplattform Gebäude am 17. Juni 2016 bestätigte das BMWi, die Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) wie geplant noch in dieser Wahlperiode umsetzen zu wollen. Der Kabinettsbeschluss ist jetzt für August geplant. Neu in der Diskussion ist die Überlegung, energetische Vorgaben für Neubauten nach Gebäudetypen zu klassifizieren. Die Diskussionen zur Reform der EnEV zwischen Umwelt- und Wirtschaftsministerium sowie den Ländern gehen weiter. Auf der Sitzung der Gebäudeplattform unterstrich das BMWi jedoch den Willen, die EnEV-Reform hin zu einem integrierten Gebäudeenergiegesetz noch in dieser Wahlperiode umzusetzen. Dies ist im Energieeinsparungsgesetz (EnEG) auch so vorgesehen.

Nach der Verschiebung des Referentenentwurfs sind zwei neue Aspekte zur Reformdiskussion hinzugekommen. Zum einen scheint man sich der Thematik annehmen zu wollen, dass realer Energieverbrauch in neuen Gebäuden nicht mit den vorher berechneten EnEV-Bedarfswerten im Einklang steht, weil sich Nutzer anders verhalten. Zum anderen hatte das dem EnEV-Entwurf zugrunde liegende Gutachten (u. a. ITG Dresden) große Unterschiede bei den Amortisationszeiten und der technischen Realisierbarkeit schärferer energetischer Vorgaben bei verschiedenen Gebäudetypen ausgemacht. Gerade bei Nichtwohngebäuden ist nicht nur eine wirtschaftliche Umsetzung verschärfter energetischer Vorgaben bei Neubauten teilweise nicht realisierbar, sondern auch technische Restriktionen lassen einen verschärften Standard nicht umsetzbar erscheinen. Daher gibt es jetzt die Überlegung, energetische Anforderungen für Primärenergiebedarf und Transmissionswärmeverluste stärker nach Gebäudetypen zu differenzieren.

Quelle: DIHK

BMWi-Entwurf zur Umlage L-Gas-Marktraumumstellung

Das BMWi hat einen Referentenentwurf für die bundesweite Wälzung der Kosten für die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas vorgelegt. Viele tausend Unternehmen (sowie Millionen Verbraucher) werden bis 2030 von der Umstellung ihrer Verbrauchsgeräte betroffen sein. Entweder werden die Geräte angepasst oder müssen getauscht werden.

Folgende Kernpunkte soll der Entwurf regeln:

- Bis jetzt werden die Kosten der Marktraumumstellung im Marktgebiet gewälzt. Ab 2017 werden die Kosten bundesweit gewälzt.
- Die Bundesnetzagentur nimmt eine Prüfung der Umstellungskosten vor und kann deren Wälzung auch versagen.
- Die Umstellung muss zwei Jahre vorher angekündigt werden.
- Wird statt der Änderung des bestehenden Gerätes ein neues Verbrauchsgerät eingebaut entsteht ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 100 Euro.

Erste Einschätzung

Da die Politik eine Kostentragung durch die Allgemeinheit der Verbraucher vorsehen möchte, erscheint eine bundesweite Umlage angemessener als die bisherige Regelung.

Zentral ist, dass die Kosten der Umstellung begrenzt und kontrolliert werden, damit nicht mit der Marktraumumstellung im Zusammenhang stehenden Kosten auf die Gasverbraucher verlagert werden. Dem wird durch die Kostenprüfung seitens der Bundesnetzagentur Rechnung getragen.

Die Kostenerstattung in Höhe von 100 Euro für den Austausch von Geräten, die nicht an die H-Gas-Qualität angepasst werden können, ist verzichtbar, da eine Reihe von Förderprogrammen die Umstellung auf effizientere Verbrauchsgeräte unterstützt. Zudem verursacht der Nachweis des Tauschs Aufwand, der den Kostenerstattungsbetrag teilweise kompensiert.

Hintergrund

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes erfolgt vor dem Hintergrund der rückläufigen niederländischen und einheimischen L-Gas-Produktion. Diese erfordert dauerhafte Umstellungen der Gasqualität von L- auf H-Gas in qualitätsübergreifenden Marktgebieten, um ein dauerhaftes Ungleichgewicht von Ein- und Ausspeisung ins Gasnetz zu vermeiden. Der Umstellprozess wurde im Jahr 2015 gestartet und soll nach derzeitiger Branchenplanung voraussichtlich im Jahr 2030 abgeschlossen sein. Von der Umstellung sind Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt betroffen. Das macht ca. ein Drittel des deutschen Gasmarktes (ca. 30 Mrd. Kubikmeter Verbrauch pro Jahr) aus. Insgesamt sind ca. 4,3 Mio. deutsche Haushalte mit 5,5 Mio. Geräten und darüber hinaus zahlreiche Industriebetriebe am L-Gas-Netz angeschlossen. L-Gas-Gebiete können ohne individuelle Umstellung oder in bestimmten Fällen auch Austausch des einzelnen Endgeräts nicht mit H-Gas versorgt werden.

Quelle: DIHK

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

Förderprogramm Heizungspumpen am 01. August 2016 gestartet

Das groß angelegte BMWi-Förderprogramm zur Heizungsoptimierung ist am 01. August 2016 gestartet. Gefördert werden der Tausch von Heizungspumpen, der hydraulische Abgleich von Heizungen und weitere gering investive Maßnahmen. Anträge können beim Bafa gestellt werden. Förderfähig sind auch Maßnahmen in Unternehmen.

Die Rahmenbedingungen für das Förderprogramm zur Heizungsoptimierung sind in einer Förderrichtlinie zusammengefasst, die am 29. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Weitere Informationen zum Verfahrensablauf wurden ab Anfang August auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) zur Verfügung gestellt.

Was gefördert wird:

Die Richtlinie sieht zwei Fördertatbestände vor. Erstens wird der Austausch von Heizungspumpen gefördert, die älter als zwei Jahre sind. Welche hocheffizienten Heizungs- und Warmwasserzirkulationspumpen förderfähig sind, wird vom Bafa in einer Positivliste zur Verfügung gestellt.

Der zweite Fördertatbestand umfasst unter dem Begriff Heizungsoptimierung u. a. die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, den Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen oder die Neuinstallation eines Pufferspeichers – alles in Systemen, die älter als zwei Jahre sind.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Bei allen Maßnahmen beträgt der Förderzuschuss zu den Netto-Investitionskosten (Material + Arbeitsleistung) 30 Prozent bis zu einem Höchstbetrag in der Fördersumme von 25.000 Euro.

Es gilt ein Kumulierungsverbot, d. h. für die gleiche Maßnahme darf nicht noch ein weiteres staatliches Förderprogramm in Anspruch genommen werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind neben Privatpersonen auch Freiberufler und Unternehmen, unabhängig von der Größe. Unternehmen müssen jedoch die de-minimis-Regelung einhalten.

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer des Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde. Der Antragsberechtigte darf Dritte, u. a. die Hausverwaltung, zur Antragstellung bevollmächtigen.

Wie läuft das Antragsverfahren?


Für die Administration des Programms schaltet das Bafa ein Portal auf seiner Internetseite frei. In einem ersten Schritt müssen Interessenten sich hier registrieren und die geplanten Maßnahmen angeben. Nach Erhalt der Registrierungsbestätigung kann mit der Maßnahmendurchführung begonnen werden.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen, spätestens sechs Monate nach der Registrierung, übermittelt der Antragsteller die für die Bearbeitung notwendigen Daten, u. a. die Rechnung. Dieses Portal wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle voraussichtlich ab Mitte August verfügbar sein. Abschließend wird der Förderbetrag ausgezahlt.

Hinweis: Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen bei Registrierung noch nicht begonnen worden ist.

Hintergrund

Bis zum Jahr 2020 sollen jährlich der Austausch von bis zu 2 Millionen Pumpen und die zusätzliche Optimierung des Betriebs von 200.000 Heizungsanlagen gefördert werden. Mit dem Programm sollen 1,8 Mio. Tonnen CO₂ eingespart werden und damit ein Beitrag geleistet werden, die Ziellücke beim Klimaschutzziel 2020 zu schließen. Das Programm ist Teil des Maßnahmenpaketes, das als Alternative zur Klimaabgabe für Kohlekraftwerke am 1. Juli 2015 von Parteivorsitzenden der Regierungskoalition beschlossen wurde.

Weitere Informationen unter:  www.bafa.de.

BMWi startet Förderprogramm Pilotvorhaben Einsparzähler

Mit dem neuen Förderprogramm unterstützt das Bundeswirtschaftsministerium Pilotprojekte, die in Haushalten und Unternehmen mittels digitaler Messsysteme (Einsparzähler) gerätescharf Einsparpotenziale bei Gas, Strom oder Wärme ermitteln und heben. Damit wird ein weiterer Baustein des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) umgesetzt.

Der Fokus des Programms für Pilotvorhaben liegt in der IT-basierten Analyse von Energieverbräuchen mittels Einsparzählern über eine größere Anwendergruppe, seien es Privathaushalte oder Unternehmen. Dem Verbraucher soll transparent gemacht werden, wofür er am meisten Energie aufwendet und aufgezeigt werden, welche Energieeffizienzmaßnahmen am besten wirken.

Förderfähig sind – im Gegensatz zu den zahlreichen anderen Programmen im Energieeffizienzbereich – Unternehmen (Energiedienstleister), die bei Dritten (Kunden) Energieeinsparmöglichkeiten analysieren, individuelle Einsparempfehlungen geben und deren Umsetzung unterstützen. Für die Förderfähigkeit der Energiedienstleister ist es unerheblich, ob die Einsparungen etwa über Gerätetausch oder Verhaltensänderungen erreicht werden. Zentral ist der Nachweis in einem Vorher-Nachher-Vergleich. Projekte mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren können mit bis zu 50 Prozent der Projektkosten (bis maximal 1 Mio. Euro) unterstützt werden.

Hinweise für Unternehmen zur Antragsstellung finden sich auf der Internetseite des BAFA unter:  http://www.bafa.de/bafa/de/energie/pilotprogramm_einsparzaehler/index.html.

Effizienzförderprogramm „STEP up!“ gestartet

Zum 01. Juni 2016 ist das neue Effizienzförderprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums „STEP up!“ als Pilot gestartet. Gefördert werden Investitionen von Unternehmen zur Senkung des Stromverbrauchs. Die Förderung ist unabhängig von der genutzten Technologie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt mittels wett-


bewerblicher Ausschreibungen. Das Pilotprogramm läuft von 2016 bis 2018 und hat ein Fördervolumen von 300 Mio. Euro.

STEP up! ist ein neuartiges Förderinstrument, das im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) aufgelegt wird. Die wettbewerbliche Ausschreibung ermöglicht eine technologie- und sektorübergreifende Förderung. Je höher die Stromeinsparungen und je geringer der Förderbeitrag, umso besser sind die Chancen für einen Zuschlag.

Gefördert werden vorgezogene Ersatzinvestitionen und Zusatzinvestitionen. In einem Projekt können mehrere Einzelmaßnahmen zusammengefasst werden. Die Förderquote beträgt maximal 30 Prozent der aufgrund des Einsatzes einer energieeffizienten Technologie entstehenden Investitionsmehrkosten.

In jedem Jahr sind zwei Ausschreibungsrunden geplant. Jede Ausschreibungsrunde besteht aus zwei voneinander unabhängigen Teilen. Zum einen aus einer offenen Ausschreibung. Hier treten Projektideen aus allen Bereichen gegeneinander an. Zum anderen aus einer geschlossenen Ausschreibung. Hier wird je Ausschreibungsrunde ein Spezialthema vorgegeben. Die erste Ausschreibungsrunde lief vom 1. Juni bis zum 31. August 2016. Die zweite Ausschreibungsrunde ist für Herbst 2016 vorgesehen, wobei das Thema für die geschlossene Ausschreibung noch nicht festgelegt ist.


Berechtigt zur Teilnahme am Wettbewerb um die Förderung von Investitionen zur Stromeinsparung sind alle Unternehmen. Die eingereichten Projekte können im antragstellenden Unternehmen selbst (Einzelprojekt) oder bei Kunden (Sammelprojekt) umgesetzt werden.


Detaillierte Informationen zu „STEP up!“ und den Förderbedingungen finden sich auf der neuen Internetseite unter:  www.stepup-energieeffizienz.de.

Unter anderem stehen dort Berechnungstools für die offene und die geschlossene Ausschreibung und eine Präsentation zu STEP up! als Download zur Verfügung. Die Förderrichtlinie und die Bekanntmachung der ersten Ausschreibungsrunde des Förderprogramms sind am 31. Mai 2016 im Bundesanzeiger erschienen.

BMUB ruft zu neuen Projektideen im Förderprogramm "Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" auf

Noch bis 31. Oktober 2016 besteht wieder die Möglichkeit, Projektideen im Förderprogramm "Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" des BMUB einzureichen. Ziel des Programms ist es, die Anpassungsfähigkeit der gesellschaftlichen Akteure an die Folgen der nicht mehr zu verhindernden Klimaerwärmung wie Hitzewellen, Starkregenereignisse oder Hochwasser zu erhöhen. Projektideen können für die drei Förderschwerpunkte 1) „Anpassungskonzepte für Unternehmen“, 2) „Entwicklung von Bildungsmodulen“ und 3) „Kommunale Leuchtturmvorhaben“ eingereicht werden.

Die Förderbekanntmachung des BMUB findet sich unter:  <http://www.bmub.bund.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/anpassung-an-die-folgen-des-klimawandels/>.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden sich außerdem auf der Internetseite des PtJ unter:  <http://www.ptj.de/folgen-klimawandel>.

600 Millionen Euro Fördergelder für den Ausbau der europäischen Energieinfrastruktur

Die EU-Kommission hat eine Ausschreibung zur Förderung von transeuropäischen Energieinfrastrukturprojekten mit Mittel der Connecting Europe Facility („CEF“) eröffnet. 600 Millionen Euro stellt die EU-Kommission in dieser Aufforderung zur Projekteinreichung zur Verfügung, um Energieinfrastrukturprojekte anzustoßen.

Förderfähig sind all jene Infrastrukturvorhaben, die sich auf der sog. „Liste der Projekte von gemeinsamem Interesse“ („PCI-Liste“) befinden und somit einen wesentlichen Beitrag zur Vervollständigung des Energiebinnenmarktes leisten. Die Projekte müssen in mindestens zwei Mitgliedstaaten wesentlich zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, zur Marktintegration sowie zur Nachhaltigkeit der Energieversorgung beitragen.

Die Frist für Bewerbungen ist der 08. November 2016; eine Entscheidung über die Auswahl der Projekte soll bis März 2017 erfolgen. Diese aktuelle Ausschreibung stellt bereits die zweite Ausschreibung des Jahres

2016 dar. Insgesamt sind in der Connecting Europe Facility für den Zeitraum zwischen 2014 und 2020 3,35 Milliarden Euro zur Förderung des Ausbaus der Energieinfrastruktur veranschlagt. Gefördert werden sowohl Planungs- als auch Errichtungskosten. Allgemein beträgt die maximale Fördermenge 50 Prozent der förderfähigen Kosten. In Ausnahmefällen, in denen ein substanzieller Beitrag zur Versorgungssicherheit oder zur Energiesolidarität zwischen den Mitgliedstaaten geleistet wird, kann die Förderhöhe auf 75 Prozent ansteigen.

Quelle: WKÖ.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger, ☎ (0681) 95 20 - 441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Fachlehrgang: Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz

22. – 25. November 2016

Fortbildung nach §4 Deponieverordnung

30. November 2016

FÜR SIE GELESEN

Wir drehen am Klima - na und?

Der Klimawandel ist nicht aufzuhalten - in weiten Teilen der Bevölkerung und der Fachwelt ist diese Aussage unbestritten. Aber was sind die genauen Ursachen? Vor allem, was kann man dagegen tun? Die Lösung scheint so einfach und liegt vermeintlich auf der Hand: Die Energiewende muss kommen, Wind- und Sonnenenergie endlich maximal genutzt werden. Doch ist das im Weltmaßstab überhaupt möglich? Im Angesicht der heutigen globalen Probleme, Ressourcenverknappung, Armut und Bevölkerungswachstum schwanken unsere Zukunftsvisionen zwischen absoluten Horrorszenarien und utopischen Träumereien. Auf der einen Seite scheinen wir in dem Teufelskreislauf gefangen, der uns momentan zwingt, auf die fossilen Rohstoffe Erdöl, Erdgas und Kohle zurückzugreifen, was die Klimakatastrophe mit gewaltigeren Stürmen, vermehrten Dürren und Überschwemmungen noch beschleunigen und verschlimmern würde. Dem gegenüber stehen die Möglichkeiten einer (vermeintlich) ökologischen Lebensweise, die auf Energie weitgehend verzichtet, oder die Entwicklung zu einer hochtechnisierten Welt mit noch höherem Energiekonsum.

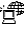
Der Autor stellt sich der Frage nach der Zukunft unseres Planeten unbefangen, überrascht mit frischen Ideen und skizziert mögliche Lösungen für die großen Herausforderungen im 21. Jahrhundert. Gerd Ganteför analysiert die möglichen Szenarien mit dem nötigen Abstand des Beobachters. Er erklärt, warum die Energiewende in ihrer gegenwärtigen Form zum Scheitern verurteilt ist und zu spät kommt, um die Klimaerwärmung noch aufhalten zu können. Jedoch betrachtet er auch Alternativ-Szenarien und zeigt auf, dass sich das globale Klima auch ganz anders entwickeln könnte, und belegt dies mit gut erforschten Beispielen. Gerd Ganteför gibt mutige Anstöße für eine längst überfällige Wertediskussion: Er thematisiert unseren Luxus als Ursache vieler Probleme, fragt, wie weit Freiheit und Selbstbestimmung gehen dürfen, und ob letzten Endes die Natur oder der Mensch das Maß aller Dinge sein sollte. Schließlich beschäftigt sich Gerd Ganteför mit der Frage, ob der Mensch mit technischen Mitteln Wetter und Klima kontrollieren kann - und darf. Er zeigt, dass dies nicht nur möglich, sondern nötig ist, um der Menschheit angesichts globaler Phänomene wie Bevölkerungswachstum und Urbanisierung eine langfristige Perspektive zu bieten.

Prof. Dr. Gerd Ganteför: "Wir drehen am Klima - na und?", 248 Seiten, Verlag: Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, ISBN: 978-3527337781

Was gilt im Chemikalienrecht als „Erzeugnis“?

Die europäische Chemikalienverordnung REACH unterscheidet zwischen Stoffen und Gemischen auf der einen Seite und Erzeugnissen auf der anderen Seite. Die wesentlichen Regelungen im Rahmen der Verordnung beziehen sich auf Stoffe und Gemische, aber auch Produzenten und Händler von Erzeugnissen haben bestimmte Pflichten zu erfüllen. Der REACH-CLP-Biozid-Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat deshalb seine Broschüre „REACH-Info 6“ aktualisiert. Sie trägt den Titel "Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler".

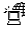
Neu eingearbeitet wurden die Konsequenzen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zu besonders besorgniserregenden Stoffen (auf Englisch abgekürzt mit: SVHC) in Erzeugnissen. Dabei ging es um die Frage, auf welche Bezugsgröße sich der Grenzwert von 0,1 Massenprozent bezieht. Der Europäische Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass ein Erzeugnis, auch wenn es in einem anderen Erzeugnis verbaut ist, seinen Erzeugnis-Charakter behält. Beispielsweise gelte für ein Fahrrad, dass sich der Grenzwert nicht auf das komplette Fahrrad, sondern auf einzeln verbauten Erzeugnisse wie den Sattel oder die Griffe oder die Pedale bezieht. Selbst Fahrradsattel oder Pedale müssen ihrerseits als zusammengesetzte Erzeugnisse angesehen werden, die für die Frage nach der Bezugsgröße in die einzelnen Erzeugnisse weiter "zerlegt" werden müssen.

Die aktualisierte Broschüre „REACH-Info 6“ informiert darüber, welche Melde- und Informationspflichten aufgrund des Urteils auf Hersteller und Händler zukommen. Zudem geht sie auf die allgemeinen Pflichten unter REACH ein und gibt Hinweise, wie Informationen zu SVHC in einem Erzeugnis eingeholt werden können. Die Broschüre wurde unter  www.baua.de/publikationen veröffentlicht und kann dort angefordert werden.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse  <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-4761-10	Eichenbalken aus Häuserabbruch; Natursteine aus Abbruch; in Lager Namborn-Hofeld, Gewerbegebiet „Zum Auenrech“ zu besichtigen	ca. 20m ³ ca. 150 m ³ einmalig	Namborn/Saarland
	Chemikalien		
SB-A-5299-1	Fett aus der Kosmetikindustrie; es handelt sich um Fette und Öle aus der Kosmetikindustrie. Abfüllung von Shampoo und Duschgel. Alles in IBC's. Es ist auch ein Anteil Wasser enthalten. Genaue Anteile in Prozent können nicht angegeben werden. Nur Selbstabholer; nach Absprache	500 t monatlich	Homburg

LU-A-5363-1	phosphorige Säure 64-66 Prozent-ig; Zwischenprodukt aus der chemischen Umsetzung von pflanzlichen Ölen. Verpackung: IBC-Container; Menge: 400 Jatons	400 t regelmäßig anfallend	Worms
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestaltung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
AR-A-5408-2	ABS Kunststoff, Kunststoffteile aus ABS, mit Schutzlack überzogen	ca. 1 t einmalig	Eslohe
DU-A-5355-2	HD-PE Paletten, Maße: 1,20 (Länge) x 0,80 (Breite) x 0,15 (Höhe) m / Gewicht: jeweils 12 Kg. / Menge: 131 Stück / Farbe: natur / Die Ware steht abholbereit in unserem Lager. Weitere Bilder und Infos auf Anfrage	131 Stk. einmalig	Deutschland - NRW
E-A-5346-2	Polyäther-Schaumstoffe für Polsterzwecke, ohne Kleberrückstände. Wir schneiden aus den sogenannten Rohblöcken Platten in verschiedenen Stärken. Da die Rohblöcke aber nicht 100Prozent die von uns benötigte Plattengröße von 1,4m x 2m hergeben, bleiben jeweils unten und oben Mindergrößen, die wir nicht an Polsterer verkaufen.	ca. 100 kg ca. 1x/ Monat	45866 Bochum - Wattenscheid
E-A-5387-2	PE Stretchfolienrollen, Ware: transparent auf Pappkern, ca. 50 cm; Produktionsabfall	10 t einmalig	NRW
KR-A-5357-2	Polyamid (PA), PC/ABS, PP, PE, ABS Ankauf von Produktionsabfällen, Fehlteilen und Angüssen zur weiteren Aufbereitung	5-50 t regelmäßig anfallend	NRW
KS-A-5380-2	EPE Schaum-Trays/ -einlagen, EPE aus der Automotive	6.600 kg einmalig	34454
S-A-5385-2	Bieten PE-HD als Mahlgut / Shredderware / Flakes an.	auf Anfrage regelmä- ßig anfallend	Baden-Württemberg – Kreis Esslingen
	Metall		
SB-A-5325-3	Restposten Formteile aus Stahl: Rohrbogen, T-Stücke, Reduzierstücke konzentrisch und exzentrisch. Geeignet für konstruktive Zwecke/Stahlbau. aus C-Stahl, DN 21 mm bis 508 mm, Anzahl: 40 Paletten; Gesamtgewicht: 11.143 kg. Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelposten zukommen.	4.100 Teile/11 t einmalig	Saarland
SB-A-5326-3	Restposten Tempergussfittings verzinkt; DN ½ „bis 3“; 5 Paletten; Gesamtgewicht: 1.198 kg. Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelposten zukommen. Anlieferung möglich	4.011 Teile/1,2 t einmalig	Saarland
SB-A-5327-3	Restposten Kupferlöt- und Kupferpressfittings; DN 12 mm bis 54 mm, insgesamt 4 Paletten: Restposten Kupfer-Löt fittings: Anzahl Paletten 2; Gesamtgewicht 402 kg. Anzahl Teile: 4.307; Restposten Kupfer-Pressfittings System: Sanha; geeignet für V, M und SA, Presswerkzeuge; Anzahl Paletten 2; Gesamtgewicht: 300 kg. Anzahl Teile: 2.616. Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelposten zukommen. Anlieferung möglich	ca. 7.000 Teile/0,7 t einmalig	Saarland
SB-A-5421-3	Eisenschrott: verschiedene Teile und Größen;	10.-20 t	Saarland

	Mindestabnahme: 1 t; nur Selbstabholer	einmalig	
AR-A-5349-3	Edelstahl 1.4301 warmgewalzt, Winkelprofile 60x25x6x6050 mm	ca. 19.000 kg einmalig	Arnsberg
BI-A-5396-3	Markisen-Bauteile, Profile Alu Vierkant, Alu Strangpressbleche für Regendächer (Markisen)	ca. 5 t unregelmäßig anfallend	33729 Bielefeld
E-A-5373-3	Mischkabel mit Steckern	100 t regelmäßig anfallend	NRW
SI-A-5400-3	Stahl gehärtet, preisgünstig abzugeben ca. 1,5 – 2,0 Tonnen, Dreikant-Chromnickelstähle gehärtet, Seitenhöhe 22 mm und Klemmprofilstähle, bevorzugt verwendbar für Steinknacker (Betonsteinschneider)	ca. 1,5 – 2,0 t einmalig	Bad Laasphe
	Gummi		
D-A-5403-7	Gummimatten und Gummimattenreste, Breite ca. 60cm, Länge liegt zwischen 10 cm und 100 cm, hergestellt aus Recyclinggummi	ca. 30 t unregelmäßig anfallend	NRW
	Verpackungen		
SB-A-5122-11	Styropor für Verpackung von Fisch; gebraucht und teilweise defekt; die Kisten sind jedoch nicht im Fremdstoffen kontaminiert und können ab Werk abgeholt werden.	regelmäßig anfallend	Völklingen
SB-A-5278-11	doppelwellige Versandverpackung mit den Maßen 785x585x670 mm 2 Kartonagen passen genau auf eine Palette; 6 Paletten mit je 120 Kartonagen, (120€/Palette); Komplettpreis: 720 €	einmalig	Saarland /Wadern
	Sonstiges		
SB-A-5055-12	EPS-Schüttdämmung, Styropor Granulat, Einblasdämmung	2.000 m ³	Saarland
D-A-5407-12	Motoren u.ä. Lagerbestand Drehstrommotoren 18,5 Kw, Typ KMER, 1020kg mit Schaltschrank Euronorm und 5 Schaltkästen, Leistungsschweißmaschinen; Euronorm ca. 2000 kg mit Schweißkabel, ca. 300 kg Schutztrafo klein, Antriebsmotoren 20 Stück, ca. 600 kg und andere Komponenten	½ Container/9320 einmalig	Ratingen
DU-A-5397-12	ca. 100 m Bauzaun, da die Baumaßnahme beendet ist. Kann in Frankfurt besichtigt werden.	100 m einmalig	Frankfurt am Main
BI-A-5409-12	Styropor Fräsgranulat Körnung 0,1 – 1mm, Styropor Fräsgranulat in Säcken a 10kg, h=1,3m, D=0,7m. Unterschiedliche Mengen. Versand/Lieferung nach Absprache möglich	10 kg unregelmäßig anfallend	33175 Bad Lippspringe
D-A-5345-12	Kohlenstaub bis 1mm mit leichtem Überkorn (Anodenbasis); Analyse auf Anfrage	200 t jährlich	bundesweit
D-A-5361-12	Kohlenstoffsteine 9RDN in verschiedenen Größen. Analyse, Formen sowie Menge/Form auf Anfrage	ca. 100 t einmalig	Niederlande

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Kunststoffe		

DU-N-5354-2	Wir suchen kontinuierlich PVC-Kabel-Mahlgut aus Kabel Recycling/Rückgewinnung. Das Material muss trocken sein.	ca. 1.000 t monatlich beliebig/bei Gutbefund kontinuierlich	NRW
E-N-5395-2	LDPE Buntfolie, Ballenware Buntfolie, Sortierqualität als Ballenware gesucht. Ohne größere Fremdstoffe und Metalle.	25 t regelmäßig anfallend	bundesweit
HA-N-5392-2	LDPE Folie. Wir suchen laufend LDPE-Folie 98/2 bis bunt, lose oder Ballenware. Anlieferung, Abholung und Containergestellung sind möglich.	1.000 t jährlich	BRD
HA-N-5393-2	Wir suchen laufend Agrarfolie wie z.B. Silofolie, Stretchfolie, Mulchfolie, Spargelfolie, Bewässerungsschläuche etc.; lose oder als Ballen. Anlieferung und Abholung möglich.	1.000 t regelmäßig anfallend	BRD
	Metall		
SB-N-5391-3	Wir kaufen Kupferkabel Verpackungsart: lose	1 t täglich	Illingen
	Sonstiges		
HA-N-5340-9	Ballen Randabsaugung / Watte, PET bzw. PP, von Stapel Vlies Produktion. Wir suchen ständig div Randabsaugung / Watte, PET bzw. PP (PES Wadding). Bitte alles anbieten!	ab 2 t regelmäßig anfallend	DE, BeNeLux, AT
HA-N-5399-9	automotive Teppiche. Wir suchen diverse Auto-Teppiche II. Wahl, Rollen etc.	min. ab 2 t regelmäßig anfallend	DE, BeNeLux, AT